

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 31-40

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 31.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage werden unter ergebenster Bezugnahme auf die gefälligen Schreiben vom 16. Dezember 1884 und 13. Februar 1894 in den Anlagen folgende Nachweisungen übersandt:

1. über die Einnahmen und Verwendungen des Landeskulturfonds.

Oldenburg, 1896 Oktober 17.

2. über die Einnahmen und Verwendungen der Kanalbaukasse

für den Zeitraum vom 1. Januar 1894 bis einschließlich 30. September 1896.

Staatsministerium.

I. Sanjen.

Muzenbecher.

30	185		
31	201		
32	230		
33	270		
34	305		
35	340		
36	380		
37	420		
38	460		
39	500		
40	540		
41	580		
42	620		

II. Ausgaben.

43	660		
44	700		
45	740		
46	780		
47	820		
48	860		
49	900		
50	940		
51	980		
52	1020		
53	1060		
54	1100		
55	1140		
56	1180		
57	1220		
58	1260		
59	1300		
60	1340		
61	1380		
62	1420		
63	1460		
64	1500		
65	1540		
66	1580		
67	1620		
68	1660		
69	1700		
70	1740		
71	1780		
72	1820		
73	1860		
74	1900		
75	1940		
76	1980		
77	2020		
78	2060		
79	2100		
80	2140		
81	2180		
82	2220		
83	2260		
84	2300		
85	2340		
86	2380		
87	2420		
88	2460		
89	2500		
90	2540		
91	2580		
92	2620		
93	2660		
94	2700		
95	2740		
96	2780		
97	2820		
98	2860		
99	2900		
100	2940		

Nebenanlage A.

Nach

über die Einnahmen und Verwendungen des Landeskulturfonds für das Herzogthum

		1894	
§		M	S
A. Einnahmen.			
1.	Kassebestand (ausschließlich des Klei-Contos)	25 482	66
2.	Aus Zeit- und Erbpacht, Torfgeld zc.	33 801	45
3.	Zinsen für noch nicht fällige Kaufgelder, Verzugszinsen, Zinsen für belegte Kassenbestände, erstattete Vorschüsse, z. B. an Meliorationsgeldern usw.	4 930	79
4.	Kauf- und Ablösungsgelder für veräußerte Grundstücke, Berechtigungen usw.	72 668	72
5.	Zur Förderung von Kleimeliorationen durch Transport von Klei aus den Marschen per Schienengleis und Ueberbringung desselben über die betreffenden Meliorationsflächen	8 155	71
	} Kassebestand	905	09
	} Einnahmen		
	Zusammen	145 944	42
B. Ausgaben.			
1.	Zu Reisekosten usw. der Aemter und Techniker, zu Remunerationen an nicht besoldete Techniker, zu technischen Vorarbeiten usw. behufs Förderung der Landeskulturangelegenheiten jeder Art	6 572	40
2.	Zu Beiträgen des Staats zu den Kosten der Theilung der Marken, sowie zu den Kosten der Folgeeinrichtungen der Theilung der Marken und Gemeinheiten	879	91
3.	Zuschuß zur Kanalbaukasse	9 000	—
4.	Zur Deckung der für die Grundstücke des Landeskulturfonds zu zahlenden Gemeinde- und Genossenschaftslasten, sowie zur Zahlung der Beiträge des Landeskulturfonds für die in seinem Interesse beschäftigten Arbeiter zu den Kranken-, Unfall- und Alters- und Invaliditäts-Versicherungskassen	1 040	30
5.	Zur Vorbereitung der unkultivirten Flächen im Besitze des Landeskulturfonds behufs deren Ueberführung zur Kultur bezw. vortheilhaften Verwerthung, auch zur Nutzbarmachung vom Staate angekaufter meliorationsfähiger Grundstücke behufs deren besseren Verwerthung oder Wiederveräußerung nach Durchführung von Meliorationen	5 589	53

zu Anlage 31.

weisung

Oldenburg für die Zeit vom 1. Januar 1894 bis einschließlich 30. September 1896.

1895		1896 bis 30. Septb.		Zusammen		Vor- anschlags- summe für 1894/96	Bemerkungen.
M	S	M	S	M	S	M	
—	—	—	—	25 482	66	1 000	
33 376	18	1 200	—	68 377	63	94 800	
4 727	11	180	—	9 837	90	8 650	
37 203	86	39 439	45	149 312	03	170 050	
—	—	—	—	8 155	71	—	
637	80	81	97	1 624	86	—	
75 944	95	40 901	42	262 790	79	274 500	
5 128	16	4 917	89	16 618	45	26 300	
281	52	362	85	1 524	28	13 500	
9 000	—	9 000	—	27 000	—	27 000	
1 094	40	—	—	2 134	70	4 500	
5 071	63	3 402	82	14 063	98	53 000	

ad § 5. Da das Kleintransportgeschäft seit einigen Jahren ruht, ist hier nur der Kassebestand aus der vorigen Finanzperiode und außerdem die geringfügige Einnahme für Benutzung des Schienenmaterials durch Private und an sonstigen kleinen Pachtbeträgen zc. zu verzeichnen.



§			1894		1895		1896		M	S	
	und zwar:		M	S	M	S	bis 30. September				
	1.	Amt Oldenburg	1155	14	734	73	2172	81			
	2.	" Westerstede	1027	40	1814	42	106	26			
	3.	" Barel	1543	90	58	55	88	63			
	4.	" Fever	5	20	—	—	—	—			
	5.	" Brake	—	—	—	—	171	50			
	6.	" Elsfleth	11	—	340	35	130	—			
	7.	" Delmenhorst	—	—	2	—	3	—			
	8.	" Wildeshausen	1	61	—	—	—	—			
	9.	" Bechta	46	16	7	50	20	50			
	10.	" Cloppenburg	640	64	741	35	151	98			
	11.	" Friesoythe	830	48	473	30	558	14			
	12.	" Zur direkten Verwendung	328	—	899	43	—	—			
6.	Zur Erwerbung von Grundstücken für den Landeskulturfonds zwecks Melioration, Arrondirung u. s. w.									14 000	—
7.	Zur Anlage, weiteren Entwicklung und Unterstützung von Ansiedelungen und Kolonien, auch zur Unterstützung unbemittelter kleiner Landwirthe in der Hebung ihres wirtschaftlichen Betriebes, sowie zur Unterstützung in Folge elementarer Ereignisse nothleidender kleiner Landwirte									1 126	70
	und zwar:		1894	1895	1896		bis 30. September				
			M	S	M	S	M	S			
	1.	Amt Oldenburg	351	70	1533	76	510	75			
	2.	" Westerstede	400	—	461	33	75	74			
	3.	" Barel	—	—	675	—	802	51			
	4.	" Elsfleth	—	—	250	—	242	60			
	5.	" Delmenhorst	—	—	300	—	319	50			
	6.	" Wildeshausen	240	—	569	61	258	08			
	7.	" Bechta	85	—	172	90	—	—			
	8.	Zu direkten Verwendungen	50	—	52	—	—	—			
8.	Zur Förderung von Beuserungen, Drainagen, Ent- und Bewässerungs-Anlagen und -Angelegenheiten, zur Unterstützung von Genossenschaften und Gemeinden in diesen Angelegenheiten, zu Beihülfen behufs Ausbildung von Landeskultur-technikern und Wiesenbauern usw.									2 030	22
	und zwar:		1894	1895	1896		bis 30. September				
			M	S	M	S	M	S			
	1.	Amt Oldenburg	479	09	24	—	—	—			
	2.	" Westerstede	—	—	—	—	—	—			
	3.	" Delmenhorst	36	40	222	57	—	—			
	4.	" Wildeshausen	708	01	50	—	135	79			
	5.	" Bechta	—	—	742	76	146	72			
	6.	" Cloppenburg	63	98	30	25	—	—			
	7.	" Friesoythe	42	74	—	—	—	—			
	8.	Zu direkten Verwendungen	700	—	—	—	172	73			

1895		1896 bis 30. Septb.		Zusammen		Vor- anschlags- summe für 1894/96	Bemerkungen.	§
M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M		
43	603						Zur Förderung von Vorarbeiten zur Ausführung neuer Vorarbeiten zu öffentlichen und anderen landwirtschaftlichen Vorarbeiten u. s. w.	9
46	412						Zur Förderung der Ausführung und zur Vervollständigung des Baues des Hofes u. s. w.	10
46	494						Zur Vervollständigung der Vorarbeiten des Hofes u. s. w. durch Beschaffung von Materialien und durch Ausführung der Arbeiten u. s. w.	11
							Zur Förderung von Vorarbeiten durch Beschaffung von Materialien zur Vervollständigung des Hofes u. s. w.	12
	9 300	432	89	23 732	89	40 000	Zur Ausführung der Vorarbeiten u. s. w.	13
	4014	60	2 209	18	7 350	48	Zur Förderung des landwirtschaftlichen und privaten Vorarbeiten u. s. w.	14
							Ausgaben, welche zur Vervollständigung dienen u. s. w.	15
							Zu bestimmten Ausgaben u. s. w.	16
							Zur Förderung der landwirtschaftlichen Vorarbeiten u. s. w.	17
							Zur Förderung der landwirtschaftlichen Vorarbeiten u. s. w.	18
	1 069	56	455	24	3 555	04	Zu bestimmten Ausgaben u. s. w.	19
							Zu bestimmten Ausgaben u. s. w.	20
							Zu bestimmten Ausgaben u. s. w.	21



§	Beschreibung	1893		1894	
		l.	M.	l.	M.
9.	Zur Förderung von Vertoppelungen, Wirthschaftsregulirungen, zur Einführung neuer Kulturarten, zu Beihülfsen zu Düngungs- und anderen landwirthschaftlichen Versuchen usw.			603	45
10.	Zur Förderung der Obstkultur und zur Obstverwerthung, zur Förderung des Gartenbaues, des Hopfenbaues usw.			712	40
11.	Zu Waldkulturen auf Grundstücken des Landeskulturfonds und auf Privatbesitzungen, bei letzteren durch Gewährung fachmännischer Anleitung, durch Beihülfsen zu den Kosten der Deckung von Wehänden und Pulvermooren, zu sonstigen Vorbereitungsarbeiten und durch Zuweisung von Samen und Pflanzen			494	46
12.	Zur Förderung von Bezirksthierschauen durch Prämien usw. Zur Förderung der Bildung von Viehzucht-Vereinen, zur weiteren Entwicklung des Herdbuchwesens usw., zu Beihülfsen bei Einführung von Racethieren, zur Hebung der Fischzucht usw.			2 055	—
13.	Für Maßnahmen usw. zur Hebung der Moorkultur			213	24
14.	Zur Förderung des genossenschaftlichen und privaten Kanalbaues durch Beschaffung der Vorarbeiten, Planaufstellungen und durch Beihülfsen usw.			—	—
15.	Ausgaben, welche zur Wiedererstattung kommen			105	—
16.	Zu vermischten Ausgaben			1 610	87
17.	Zur Förderung von Kleimeliorationen durch Transport von Klei aus den Marschen per Schienengleis und Ueberbringung desselben über die betreffenden Meliorationsflächen			3 974	73
				Zusammen	50 008 21
Vergleichung.					
Es betragen:					
	die Einnahmen			145 944	42
	die Ausgaben			50 008	21
				Ueberschuß	95 936 21
	und zwar:				
	für den Landeskulturfonds				
	für das Kleitransportgeschäft				



1895		1896 bis 30. Sept.		Zusammen		Vor- anschlags- summe für 1894/96	Bemerkungen.
M	8	M	8	M	8	M	
40	90	500	—	1 144	35	3 000	
614	50	300	—	1 626	90	3 000	
1 744	85	1 530	32	3 769	63	8 000	
3 149	55	1 946	25	7 150	80	9 000	
1 250	54	6 065	35	7 529	13	21 000	
—	—	—	—	—	—	15 000	
105	—	—	—	210	—	3 000	
1 514	42	387	47	3 512	76	9 200	
2 477	88	—	—	6 452	61	—	
45 857	53	31 510	26	127 376	—	274 500	
75 944	95	40 901	42	262 790	79	274 500	
45 857	53	31 510	26	127 376	—	274 500	
30 087	42	9 391	16	135 414	79	—	
30 800	31	22 288	00	132 086	83		I.
				3 327	96		II.
82 500	47	81 233	67	1 32 048	51	11 888	A
160 000	15	23 211	91	12 869	36	5 289	
2 13 100	62	22 334	28	21 318	86	17 448	

ad § 17. Das Kleittransportgeschäft hat in der Finanzperiode 1894/96 geruht. Die Ausgaben bestehen im Wesentlichen aus Entschädigungsgeldern für Benutzung von Privatländereien bei Sande zur Anlegung einer Kleittransportbahn nach dem Tannen'schen Grodenendeiche, sowie aus Kosten der Reparatur des Kleinbahnmaterials u.



Nebenanlage B. zu Anlage 31.

Nachweisung

über die Verwendungen der Kanalbaukasse

für die Zeit
vom 1. Januar 1894 bis einschl. 30. September 1896,

A. Einnahmen.		Erhoben:								
		1894	1895	1896 bis einschl. 30. Septbr.	Zusammen	Bewilligt für 1894/96				
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>				
Aus der Landeskasse: Zuschuß zu den Kanal-Neubauten und zu den Unterhaltungskosten der fertigen Kanäle und Kanalstrecken		150 000	79 020,16	150 000	379 020,16	691758,54 einschließlich 34958,54 <i>M</i> Uebertrag aus 1891/93 (Schreiben des Landtags vom 21. Februar 1894).				
B. Ausgaben.		Ist-Ausgabe				Soll-Ausgabe		Zusammen	Bewilligt für 1894/96	
		für 1894		für 1895		für 1896 (bis 30. Sept. einschließlich)				
		<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>		
I.	Allgemeine Verwaltungskosten	10273	07	8262	39	3753	05	22288	51	30800
II.	Hunte-Emß-Kanal: und zwar: A. Strecke von der unteren bis zur oberen Hunte: Unterhaltungskosten	11858	29	21321	51	35943	67	69123	47	82500
	Neubaukosten	5589	89	2251	35	15369	91	23211	15	160900
	Zusammen	17448	18	23572	86	51313	58	92334	62	243400

B. Ausgaben.		Ausgaben								
		Ist-Ausgabe				Soll-Ausgabe		Zusammen		Bewilligt für 1894/96
		für 1894		für 1895		für 1896 (bis 30. Sept. einschließlich)				
M	⊄	M	⊄	M	⊄	M	⊄	M		
B.	Strecke von der Mühlenhunte bis zur Behne:									
	Unterhaltungskosten	6 437	06	8 035	89	5 570	34	20 043	29	20 500
	Neubaukosten	10 634	93	13 371	55	35 528	35	59 534	83	177 000
	Zusammen	17 071	99	21 407	44	41 098	69	79 578	12	197 500
C.	Strecke von der Behne bis zur Soefte:									
	Unterhaltungskosten	10 298	40	5 969	34	4 199	40	20 467	14	18 250
	Neubaukosten	14 995	27	19 395	40	13 649	17	48 039	84	51 000
	Zusammen	25 293	67	25 364	74	17 848	57	68 506	98	69 250
D.	Strecke von der Soefte bis zur Sagter Ems:									
	Unterhaltungskosten	5 014	03	4 493	36	2 330	70	11 838	09	13 200
	Neubaukosten	6 185	—	1 726	80	—	—	7 911	80	9 400
	Zusammen	11 199	03	6 220	16	2 330	70	19 749	89	22 600
II. A. bis D.	Für den Hunte-Ems-Kanal:									
	zusammen	71 012	87	76 565	20	112 591	54	260 169	61	532 750
	und zwar:									
	Unterhaltungskosten	33 607	78	39 820	10	48 044	11	121 471	99	134 450
	Neubaukosten	37 405	09	36 745	10	64 547	43	138 697	62	398 300
	Wie vorhin	71 012	87	76 565	20	112 591	54	260 169	61	532 750
III.	Augustfehn-Kanal:									
	Unterhaltungskosten	3 018	47	3 315	37	2 034	74	8 368	58	12 100
	Neubaukosten	6 947	91	—	—	—	—	6 947	91	5 200
	Zusammen	9 966	38	3 315	37	2 034	74	15 316	49	17 300
IV.	Nordloher Kanal:									
	Unterhaltungskosten	2 751	34	3 930	18	2 418	66	9 100	18	11 100
V.	Kanal durch Barßel:									
	Unterhaltungskosten	280	64	1 203	87	10	—	1 494	51	1 500
VI.	Kanal von Barßel zum Hunte-Ems-Kanal in Elisabethfehn:									
	Unterhaltungskosten	1 465	44	9 268	96	65	—	10 799	40	9 300

Kategorie	Einnahmen				Ausgaben								Bewilligt für 1894/96	
	B. Ausgaben				Soll-Ausgabe				Haben-Ausgabe					
	für 1894		für 1895		für 1896 (bis 30. Sept. einschließlich.)		Zusammen							
	M.	§	M.	§	M.	§	M.	§	M.	§	M.	§	M.	
VII.	Kanal vom Hunte-Ems-Kanal in Elisabethfehn bis zur Sagter Ems bei Bollingen:													
	Unterhaltungskosten				348	48	769	20	289	37	1407	05		1500
VIII.	Utender Kanal:													
	Unterhaltungskosten				989	04	1491	70	1581	61	4062	35		4500
IX.	Friesoyther Kanal:													
	Unterhaltungskosten				10384	02	2364	21	10985	18	23733	41		23000
X.	Hundsmühler Kanäle:													
	Unterhaltungskosten				—	—	8	—	—	8	—	—		3000
XI.	Seiten- und Hinter-Wiefen													
	Neubaufkosten				578	12	101	40	—	—	679	52		12000
XII.	Zur Erfüllung der Leistungen des Staates in Anlaß der Krankenversicherung z.				2147	20	1943	72	801	94	4892	86		10050
XIII.	Ausgaben, welche auf den Uebertrag aus 1891/93 angewiesen sind				20613	99	—	—	—	—	20613	99		34958,54

Zusammenstellung der Ausgaben.

	Ausgaben:						Zusammen		Bewilligt für 1894/96	
	Ist-Ausgabe				Soll-Ausgabe					
	für 1894		für 1895		für 1896 (bis 30. Septbr. einschließlich)		M	§		
I.	10 273	07	8 262	39	3 753	05	22 288	51	30 800	—
II.	71 012	87	76 565	20	112 591	54	260 169	61	532 750	—
III.	9 966	38	3 315	37	2 034	74	15 316	49	17 300	—
IV.	2 751	34	3 930	18	2 418	66	9 100	18	11 100	—
V.	280	64	1 203	87	10	—	1 494	51	1 500	—
VI.	1 465	44	9 268	96	65	—	10 799	40	9 300	—
VII.	348	48	769	20	289	37	1 407	05	1 500	—
VIII.	989	04	1 491	70	1 581	61	4 062	35	4 500	—
IX.	10 384	02	2 364	21	10 985	18	23 733	41	23 000	—
X.	—	—	8	—	—	—	8	—	3 000	—
XI.	578	12	101	40	—	—	679	52	12 000	—
XII.	2 147	20	1 943	72	801	94	4 892	86	10 050	—
XIII.	20 613	99	—	—	—	—	20 613	99	34 958	54
Gesamtausgaben	130 810	59	109 224	20	134 531	09	374 565	88	691 758	54
Vergleichung.										
A. Die „Einnahmen“ an Zuschuß der Landeskasse für 1894, 1895 und 1896 (bis 30. September) haben zusammen betragen							379 020	16	691 758	54
B. Die „Ausgaben“ für Kanal-Neubauten und für die Unterhaltung der fertigen Kanäle und Kanalstrecken für 1894, 1895 und 1896 (bis einschl. 30. September) inkl. derjenigen Ausgaben, welche auf den Ueberschuß aus 1891/93 angewiesen sind, haben zusammen betragen							374 565	88	691 758	54
Ergiebt am 1. Oktober 1896 einen Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben von							4 454	28		

Es haben bereits folgende Ueberschreitungen stattgefunden:

beim Augustfehn-Kanal Neubaufkosten	1 747,91 M
„ Kanal von Barßel nach Elisabethfehn Unterhaltungskosten	1 499,40 „
„ Friesoyther Kanal desgleichen	733,41 „
Die Deckung dieser, sowie der hier etwa noch weiter	

erforderlichen Beträge hat aus den Ersparnissen bei anderen fertig gestellten Kanalstrecken, bezw. aus unterbliebenen Verwendungen für Kanal-Neubauten zu erfolgen und wird, soweit zu den letzteren die Zustimmung des Landtags erforderlich ist, dieselbe Seitens der Staatsregierung demnächst beantragt werden.



Anlage 32.

An den Landtag des Großherzogthums.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben der Staatsregierung vom 28. Juni 1875, betreffend die Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für die verstärkte Ober-Ersatz-Kommission im Herzogthum Oldenburg, erlaubt sich das Staatsministerium den geehrten Landtag ergebenst zu ersuchen:

Oldenburg, 1896 Oktober 23.

in Gemäßheit der Vorschrift des § 2 Ziffer 6 der Deutschen Wehrordnung für die Jahre 1897/99 ein Mitglied für die verstärkte Ober-Ersatzkommission im Herzogthum, sowie einen Stellvertreter desselben zu wählen.
Das Amt wird auch ferner ein Ehrenamt bleiben sollen

Staatsministerium.
Janßen.

Becker.



Anlage 33.

An den Landtag des Großherzogthums.

- Der 25. Landtag hat die Staatsregierung ersucht,
1. die Einführung von Gefahrenklassen bei der Brandkasse zu veranlassen und dem nächsten Landtage eine betreffende Vorlage zu machen,
 2. den Versicherungszwang aufzuheben und die ganze Brandkassengesetzgebung, wie sie zur Zeit besteht, zu beseitigen, selbstredend nicht sofort, sondern im Wege der Schaffung eines Uebergangsstadiums.

Das erste Ersuchen ist mit 16 gegen 14 Stimmen, das zweite mit 24 gegen 6 Stimmen angenommen.

Bereits im Landtagsabschied vom 14. Juni 1894 ist auf das zweite Ersuchen erwidert, daß es bedenklich befunden sei, dem Antrage auf Aufhebung des Versicherungszwanges und Beseitigung der Brandkasse Folge zu geben. Auch jetzt noch hält die Staatsregierung die Aufhebung der Brandkasse für im hohen Maße bedenklich. Dieselbe würde für die weniger bemittelten Staatsbürger, die sogenannten kleinen Leute, die nachtheiligsten Folgen haben, indem diese nach Aufhebung des Versicherungszwanges ohne Zweifel in großer Zahl unverversichert bleiben und nach Schließung der bestehenden Brandkasse auch bei gutem Willen, theils wegen zu hoher Prämien, theils wegen gänzlicher Abweisung von der Versicherung ausgeschlossen sein würden. Wie nöthig aber die Versicherung sämtlicher Gebäude ist, hat erst in letzter Zeit der Brand in Wildeshausen ergeben, wo hauptsächlich dadurch, daß die sämtlichen abgebrannten Gebäude bei der Brandkasse versichert waren, jeglicher Nothstand vermieden worden ist. Neben der Rücksicht auf die sogenannten kleinen Leute spricht vor allen Dingen noch gegen die Beseitigung des Versicherungszwanges, beziehungsweise gegen die Aufhebung der Brandkasse die Rücksicht auf den Realkredit, nicht nur der unbemittelten, sondern auch der besser situirten Klassen. Hinzu kommt ferner, daß in den langen Jahren seines Bestehens das Institut der Brandkasse sich durchaus bewährt hat und ohne Zweifel wenigstens die überwiegende Mehrheit der Interessenten mit einer Aufhebung der Brandkasse nicht einverstanden sein wird. Die in dem Schreiben der Staatsregierung an den Landtag vom 4. November 1854 für die Beibehaltung des Versicherungszwanges aufgeführten Gründe erscheinen auch jetzt noch zutreffend.

Dem ersten Ersuchen auf Einführung von Gefahrenklassen dagegen hat die Staatsregierung geglaubt Folge geben zu sollen. Dabei ist die Staatsregierung davon ausgegangen, möglichst einfache Klassen zu bilden und den Unterschied der Beiträge in diesen Klassen nicht zu hoch zu greifen, um einerseits die Vorzüge der bisherigen Einfach-

heit der Organisation der Brandkasserverwaltung, soweit möglich, zu bewahren und um andererseits keine zu starke Heranziehung der minder werthvollen Gebäude und damit der minder leistungsfähigen Eigenthümer derselben herbeizuführen.

Zugleich erscheint es wünschenswerth, bei dieser Gelegenheit folgende weitere Abänderungen des Gesetzes zu beantragen.

Bereits dem 25. Landtage war eine Vorlage über die Bildung eines Reservefonds und über die dem Staatsministerium zu ertheilende Ermächtigung zur Anbahnung von Rückversicherung gemacht. Ueber diese Vorschläge ist im Landtage nicht abgestimmt, weil die über diese Punkte von dem Ausschusse gestellten Anträge durch die Annahme des Antrages auf Aufhebung der Brandkasse beseitigt waren.

Die Staatsregierung erachtet es nach wie vor für wünschenswerth, daß die Bildung eines Reservefonds in Aussicht genommen werde und glaubt es der Erwägung des Landtags nochmals anheimgeben zu sollen, ob nicht die Möglichkeit zu eröffnen sei, mit anderen Feuerversicherungsanstalten zwecks Herbeiführung von Rückversicherung in Vertragsverhältnisse zu treten. Diesbezügliche Bestimmungen sind in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Bereits seit längerer Zeit hat sich das Fehlen eines Versicherungstechnikers, der die von den Schätzern vorzunehmenden Einschätzungen der Gebäude und die Abschätzungen des Brandschadens zu prüfen hat, fühlbar gemacht. Die Anstellung eines solchen Sachverständigen wird in noch höherem Maße erforderlich werden, wenn die vorgeschlagenen Gefahrenklassen eingeführt sein werden. Der Entwurf sieht deswegen — Art. 2 — der Anstellung eines, beziehungsweise mehrerer solcher Sachverständigen vor.

Schließlich haben sich im Laufe der Zeit die über Prämien und Beihilfen aus der Brandkasse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen — Artikel 39 des Brandkassengesetzes und Artikel 2, § 3 des Gesetzes vom 3. August 1876, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften, — als zu enge erwiesen und sind deswegen in den Gesetzentwurf weitergehende Bestimmungen aufgenommen.

Indem die Staatsregierung sich des Weiteren auf die beigegebene Begründung bezieht, beantragt sie

der geehrte Landtag wolle dem anliegenden Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Brandkassengesetzes vom 15. August 1861 seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, 1896 Oktober 31.

Staatsministerium.

Janßen.

Mugenbecher.

Nebenanlage zu Anlage 33.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Brandkasse-Gesetzes vom 15. August 1861.

Das Gesetz vom 15. August 1861, betreffend die Oldenburgische Brandkasse, wird in folgenden Punkten abgeändert:

Artikel 1.

Der Artikel 5 § 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Umlage bestimmt sich für jedes versicherte Gebäude nach der Klasse, zu welcher es in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen gehört.

Es gehören zur

Klasse 1: Gebäude mit massiven Umfassungsmauern und mit harter Bedachung (Ziegeln in Kalk, Schiefeln u. s. w.),

Klasse 2: Gebäude mit massiven Umfassungsmauern und mit ganz oder theilweise weicher Bedachung,

Klasse 3: Alle Gebäude, welche sich nach ihrer Bauart zu keiner der beiden ersten Klassen eignen.

Die erforderlichen Beiträge werden auf die drei Klassen in der Art vertheilt, daß die Gebäude der I. Klasse 4, der II. Klasse 5 und der III. Klasse 6 Beitragstheile zu zahlen haben.

Für Kirchen, Kapellen und Kirchen- und Glockenthürme, sowie für Windmühlen, Ziegeleien und andere besonders feuergefährliche Gebäude (Artikel 1 § 3 b) wird ein vom Staatsministerium, Departement des Innern, zu bestimmender Beitrag erhoben.

Artikel 2.

Der Artikel 18 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist berechtigt, die Einschätzung der Gebäude durch einen oder mehrere auf Kosten der Brandkasse anzustellende Sachverständige jederzeit prüfen und berichtigen zu lassen.

Ueber die Prüfung und Berichtigung ist von dem Sachverständigen ein Protokoll aufzunehmen. Mit der Aufnahme des Protokolls tritt die berichtigte Einschätzung in Wirksamkeit. Abschriften des Protokolls sind unverzüglich dem Amte, sowie dem Gebäude-Eigenthümer bezw. dessen Vertreter mitzutheilen.

Beschwerden gegen die von den Sachverständigen festgestellte Höhe der Versicherungssumme werden vom Staatsministerium, Departement des Innern, entschieden.

Artikel 3.

Der Artikel 19 § 1 erhält folgenden Zusatz:

An dieser Prüfung sollen ferner die Sachverständigen (Artikel 18) nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums, Departement des Innern, Theil nehmen.

Artikel 4.

Nach Artikel 20 wird als Artikel 20 a die folgende Bestimmung eingeschoben:

Die Klassenfeststellung der Gebäude wird durch die Schätzer vorgenommen. Die für die Einschätzung der Gebäude geltenden Bestimmungen (Artikel 10—19) finden auch auf die Feststellung der Klassen Anwendung.

Artikel 5.

Der Artikel 28 erhält folgenden Zusatz:

§ 3. Nach erfolgter zweiter Schätzung hat das Staatsministerium, Departement des Innern, nach etwaiger vorgängiger Revision der Schätzung die dem Beschädigten zu leistende Vergütung festzustellen.

Artikel 6.

Nach Artikel 36 wird als Artikel 36 a die nachstehende Bestimmung eingeschoben:

Das Staatsministerium wird ermächtigt:

1. wegen ganzer oder theilweiser Rückversicherung sämtlicher bei der Brandkasse versicherter Gebäude oder bestimmter Gebäudearten oder einzelner Gebäude mit anderen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten oder mit deutschen Privatfeuerversicherungs-Gesellschaften in Vertragsverhältnisse zu treten;
2. zum Zweck der Herbeiführung möglicher Gleichheit der jährlichen Beiträge und zur allmählichen Beschaffung eines Reservefonds höhere Beiträge auszusprechen, als der augenblickliche Bedarf erfordert. Es soll jedoch der Beitrag der dritten Klasse zu diesem Zwecke nicht über 70 % für je 300 M der Versicherungssumme erhöht werden.

Der Reservefonds soll 150 000 M nicht übersteigen.

Artikel 7.

Der Artikel 39 erhält folgende Fassung:

Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist ermächtigt:

Belohnungen für besondere Leistungen bei Bränden, Zuschüsse an Gemeinden und Feuerwehren im Interesse des Feuerlöschwesens und Unterstützungen für bei Feuerlöschmaßregeln verunglückte Mannschaften oder deren Hinterbliebene aus der Brandkasse zu bewilligen.

Artikel 8.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird im Verordnungswege bestimmt.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, wird ermächtigt, schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die zur Ausführung desselben erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.



B e g r ü n d u n g.

Zu Artikel 1.

Der Artikel 1 enthält zunächst die Vorschriften über die Bildung der Gefahrenklassen. Wie bereits in dem Schreiben an den Landtag bemerkt, ist bei der Bildung dieser Klassen davon ausgegangen, möglichst einfache und nicht zu viele Klassen zu wählen, um einerseits die Klassificirung der Gebäude, welche am zweckmäßigsten gleichzeitig mit der Einschätzung der Gebäude von den Schätzern vorzunehmen sein, den Schätzern thunlichst zu erleichtern, und um andererseits die bisher niedrig gewesenen Verwaltungskosten nicht übermäßig zu steigern. Bei der Bildung der Klassen ist nur auf die Dachung — ob hart oder weich — und auf die Bauart — ob massiv oder nicht — Rücksicht genommen und haben sich hieraus die im Entwurf vorgesehenen drei Klassen ergeben.

Die Möglichkeit, der Brandkasse die Vorzüge ihrer bisherigen Einfachheit zu bewahren, würde verloren gehen, wenn als Kriterien für die Gefahrenklassen neben der Bauart und Dachung noch andere Kriterien berücksichtigt werden sollten. In dieser Beziehung würde neben den beiden genannten Kriterien vor allen noch die Lage der Gebäude in Betracht kommen können. Es ist aber nicht zweifelhaft, daß, wenn die Einrichtung der Anstalt eine einfache bleiben soll, der Lage im Allgemeinen kein Einfluß auf die Bildung der Gefahrenklassen einzuräumen sein wird. Zweifelhafter könnte es sein, ob nicht doch die isolierte Lage zu berücksichtigen sein möchte. Diese Frage glaubt aber die Staatsregierung verneinen zu sollen, weil kein anderer Weg, die isolierte Lage zu berücksichtigen, sich bietet, als jeder der vorgeschlagenen drei Klassen eine Unterabtheilung zu geben, sodas dann 6 Klassen sich ergeben würden, was im Hinblick auf die erstrebte Einfachheit bedenklich erscheint, und weil es nicht gerechtfertigt sein wird, nur die isolierte Lage, die Lage also nur in einer Beziehung zu berücksichtigen, andere auf derselben beruhende, die Gefährlichkeit bedingende Umstände (Lage am Wasser, in der Nähe feuergefährlicher Anlagen, auf dem größerer Blitzgefahr ausgesetzten platten Lande u.) aber außer Acht zu lassen und weil der Begriff der isolierten Lage schwer festzustellen und seine Anwendung auf die einzelnen Fälle voraussichtlich zu Zweifeln und Ungleichheiten führen wird.

Der Art der Benutzung der Gebäude (feuergefährlicher Betrieb, feuergefährliche Einrichtung u. s. w.) ist bereits im Brandkassengesetz für die Bemessung der Gefahr dadurch Rechnung getragen, daß dem Staatsministerium die Befugniß eingeräumt ist, für besonders feuergefährliche Gebäude einen vom Staatsministerium nach Maßgabe der Feuergefährlichkeit zu bestimmenden erhöhten Beitrag und für Kirchen, Kapellen u. s. w. einen vom Staatsministerium zu bestimmenden — niedrigeren — Beitrag zu erheben. Diese Bestimmungen sind in den Entwurf wieder aufgenommen und hat dadurch die Benutzungsart der Gebäude eine solche Berücksichtigung gefunden, daß die Art der Gebäude bei der Bildung der neuen Gefahrenklassen hat außer Acht gelassen werden können.

Die im Artikel 1 aufgenommenen drei Gefahrenklassen

entsprechen den in dem Brandkassenstatut nebst Feuerordnung für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harlingerland für die Städte und Flecken aufgeführten Gefahrenklassen.

Bemerkt wird ferner noch, daß auch die im Jahre 1881 reorganisierte Gebäude-Brand-Versicherungs-Anstalt für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach — § 38 des Gesetzes vom 16. Juni 1881 — nur Klassenabstufungen nach Bauart und Bedachung ohne Berücksichtigung der Lage kennt.

Die Vertheilung der Beiträge auf die einzelnen Klassen ist in dem Entwurf so bestimmt, daß die Gebäude der Klasse I 4, der Klasse II 5 und der Klasse III 6 Beitrags-theile zu zahlen haben. Die Gebäude der feuergefährlichsten Klasse sollen hiernach ein halb mal soviel bezahlen, wie die Gebäude der feuersichersten Klasse. Durch eine solche Vertheilung, welche ebenfalls dem Brandkassenstatut für das Fürstenthum Ostfriesland für die Städte und Flecken entnommen worden ist, wird eine zu hohe Belastung der minderwerthigen Gebäude und damit der sog. kleinen Leute vermieden werden, wenn auch nach der wirklichen Gefährlichkeit für die Gebäude der III. und II. Klasse eine weitere Steigerung der Beiträge gerechtfertigt sein möchte.

Für die Klassenfeststellung der einzelnen Gebäude, welche am einfachsten durch die Schätzer bei der Einschätzung der Gebäude stattfinden kann, werden dieselben Bestimmungen in Geltung zu treten haben, welche für die Einschätzung gelten.

Zu Artikel 2.

Durch die Bestimmungen im Artikel 2 soll dem Staatsministerium die Möglichkeit gegeben werden, einen oder mehrere Sachverständige auf Kosten der Brandkasse anzustellen, denen die Prüfung und Berichtigung sowohl der Einschätzung der Gebäude, als der Abschätzung des Feuerschadens übertragen werden soll. Es hat sich mehrfach herausgestellt, daß die Schätzer nicht in der Lage sind, ein Gebäude nach seinem wahren Werthe richtig einzuschätzen. Auch beim Abschätzen von Feuerschäden, namentlich bei solchen Schäden, deren richtige Beurtheilung größere technische Kenntniß erfordert, sind die Schätzer häufig nicht Sachverständige genug, um den Werth der Beschädigung auch nur einigermaßen zutreffend schätzen zu können. Eine Revision solcher Feuerschäden stets durch die staatlichen technischen Behörden vornehmen zu lassen, erscheint nicht durchführbar. Durch die Anstellung von Sachverständigen würden diese Mängel gehoben werden können. Diese Sachverständigen werden zweckmäßig dem Staatsministerium beizugeben sein und vom Staatsministerium ihre Instruktion zu erhalten haben. Denselben wird das Recht einzuräumen sein, jederzeit auf Anordnung des Staatsministeriums die Einschätzung und Klassificirung der Gebäude zu prüfen und, falls sich hierbei Ungenauigkeiten bezw. Unrichtigkeiten ergeben, die Versicherungssumme zu berichtigen. Ist der Eigenthümer mit der von dem Sachverständigen vorgenommenen Berichtigung nicht einverstanden, so steht demselben die Beschwerde an das



Staatsministerium, Departement des Innern, offen. Da es zu weitläufig und zu theuer sein würde, wenn die Einschätzungen lediglich durch solche Sachverständige vorgenommen würden, sind die bisherigen Bestimmungen über das Schätzungsverfahren in Geltung gelassen und es ist nur in Aussicht genommen, daß die Sachverständigen, denen von den Behörden, bezw. von den Schätzern über jede vorgenommene Schätzung Mittheilung zu machen sein wird, gelegentlich eine Prüfung der Einschätzungssumme vorzunehmen haben. Bis zu der eventl. von den Sachverständigen vorzunehmenden Berichtigung bleibt die von den Schätzern gefundene Versicherungssumme in Geltung.

Dasselbe, was von der Einschätzung gilt, wird auch auf die Zuweisung der Gebäude zu den einzelnen Gefahrenklassen gelten müssen.

Ob ein solcher Sachverständiger die sämtlichen erforderlichen Prüfungen und Berichtigungen vorzunehmen in der Lage sein wird, oder ob hierzu mehrere erforderlich sein werden, wird die Erfahrung ergeben müssen. Um hierin freie Hand zu haben, ist in dem Entwurf „durch einen oder mehrere Sachverständige“ gesagt. — Es soll indeß nur ein Sachverständiger die jedesmalige Prüfung vornehmen.

Der Sachverständige hat über die von ihm vorzunehmende Prüfung und Berichtigung der Einschätzung ein Protokoll aufzunehmen, welches dem betreffenden Amte bezw. Stadtmagistrat, sowie dem Gebäude-Eigentümer bezw. dessen Vertreter mitzutheilen ist. Daß mit der Aufnahme des Protokolls die berichtigte neue Versicherungssumme in Gültigkeit tritt, entspricht den Bestimmungen im Artikel 19 § 2 Absatz 2 des Brandkassengesetzes.

Durch die Anstellung eines solchen Sachverständigen wird die den Aemtern im Artikel 18 des Brandkassengesetzes erteilte Ermächtigung, jederzeit eine Einschätzung derjenigen Gebäude zu veranlassen, deren Anschlag nach ihrer Ansicht zu ändern ist, überflüssig, da die Behörden nur dem Sachverständigen die Gebäude, deren Anschlag nach ihrer Meinung zu ändern ist, mit dem Ersuchen um Prüfung und event. Berichtigung mitzutheilen haben. Der Sachverständige wird vom Staatsministerium anzuweisen sein, den an ihn von den Behörden gerichteten diesbezüglichen Gesuchen alsbald Folge zu leisten. Der Artikel 18 des Brandkassengesetzes konnte demnach im Entwurfe gestrichen werden.

Zu Artikel 3.

Es wird zweckmäßig sein, die bezw. den Sachverständigen an den alle fünf Jahre stattfindenden allgemeinen Prüfungen der Versicherungsanschlüge thunlichst Theil nehmen zu lassen. Da dieselben nicht in sämtlichen Gemeinden diesen Prüfungen beizuwohnen in der Lage sein werden, wird das hierzu Erforderliche das Staatsministerium, Departement des Innern, zu bestimmen haben.

Zu Artikel 4.

Das hier zu Bemerkende ist bereits bei Artikel 1 erwähnt.

Zu Artikel 5.

Es wird einer Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Abschätzung des Feuerschadens und über die Fest-

setzung der Entschädigungssumme auch nach Anstellung der im Artikel 2 des Entwurfs vorgesehenen Sachverständigen nicht bedürfen, da nach Artikel 27 § 3 des Brandkassengesetzes das Staatsministerium nach etwaiger vorgängiger Revision der Schätzung die dem Beschädigten zu leistende Vergütung festzustellen hat. Das Staatsministerium ist hiernach nicht an das Taxat der Schätzer gebunden. Die hier vorgesehene Revision wird demnächst durch die Sachverständigen, denen von jedem Brandfall durch die Behörden Mittheilung zu machen sein wird, und die jedenfalls bei größeren Brandfällen an Ort und Stelle die nöthigen Untersuchungen werden anzustellen haben, vorzunehmen sein, und wird auf Grund der von diesen zu erstattenden Berichte die Entschädigungssumme festzustellen sein.

Im Artikel 28 § 1 des Brandkassengesetzes ist dem Beschädigten das Recht erteilt, eine zweite Schätzung des Schadens zu verlangen. Ob bei stattgehabter zweiter Schätzung dem Staatsministerium ebenfalls die Möglichkeit einer Revision der zweiten Schätzung zusteht und ob in einem solchen Fall das Staatsministerium die Entschädigung feststellen kann, ist beim Fehlen diesbezüglicher Bestimmungen im Artikel 28 des Brandkassengesetzes zweifelhaft; die Auffassung des Staatsministeriums ist indeß bisher die gewesen, daß es an das Resultat auch dieser zweiten Schätzung nicht gebunden sei und daher die Entschädigungssumme anders als in den Schätzungsurkunden geschehen, festsetzen könne. Uebrigens sind bisher die Fälle der zweiten Schätzung sehr selten gewesen. Daß auch nach einer zweiten Schätzung das Staatsministerium die Entschädigungssumme festzustellen hat, wird durchaus erforderlich sein. Diese Feststellung wird nach Anstellung der im Artikel 2 des Entwurfs vorgesehenen Sachverständigen auf Grund des von diesen zu erstattenden Gutachtens, oder, falls der Sachverständige bereits bei der Feststellung der Entschädigung nach der ersten Schätzung mitgewirkt hat, auf Grund eines von der höchsten technischen Behörde abzugebenden Gutachtens ohne große Schwierigkeit erfolgen können. Um nun den Zweifel, ob dem Staatsministerium dieses Recht der Revision und der Feststellung der Entschädigungssumme nach erfolgter zweiter Schätzung zusteht, ein für alle mal zu beseitigen, empfiehlt sich in dem neuen Gesetze die für die erste Schätzung geltenden Bestimmungen im Artikel 5 als § 3 des Artikels 28 des Brandkassengesetzes zu wiederholen.

Zu Artikel 6.

Ziffer 1 wiederholt die dem 25. Landtage bereits gemachte Vorlage über die Umbahnung einer ganzen oder theilweisen Rückversicherung. Zu den damals beigefügten Motiven wird weiteres nicht hinzuzufügen sein; bemerkt wird nur, daß Verhandlungen mit öffentlichen Feuerversicherungsanstalten oder mit Privat-Feuerversicherungsgesellschaften über die Möglichkeit des Abschlusses von Rückversicherungsverträgen bisher nicht stattgefunden haben. Diese Verhandlungen mußten bis zur Entscheidung über die Annahme der Bildung von Gefahrenklassen ausgesetzt werden.

Der Entwurf will dem Staatsministerium nur die Ermächtigung geben, Verträge über Rückversicherungen abzuschließen.



Ziffer 2 wiederholt den dem 25. Landtage ebenfalls gemachten Antrag wegen Bildung eines Reserve- oder Ausgleichsfonds. Auch hierbei wird auf das Schreiben der Staatsregierung an den 25. Landtag vom 1. November 1893 Bezug genommen.

Der Entwurf ist indeß dahin abgeändert, daß statt 60 § für je 300 M gesetzt ist:

„Es soll jedoch der Beitrag der III. Klasse nicht über 70 § für je 300 M der Versicherungssumme erhöht werden.“ Die Erhöhung auf 70 § rechtfertigt sich dadurch, daß nach Einführung der Gefahrenklassen die Beiträge der III. Klasse höhere werden müssen, als bisher die allgemeinen Beiträge waren. Nach dem Durchschnitt der letzten 27 Jahre sind als Beiträge 51²³/₂₇ § von je 300 M der Versicherungssumme gehoben worden; bei einer Festsetzung des Maximums auf 60 § als Beitrag der III. Klasse würde die Ansammlung eines Reserve- oder Ausgleichsfonds demnach kaum möglich sein.

In dem Entwurf ist ferner als zulässige Höhe des Reservefonds 150 000 M gesetzt. Hierbei ist die Erwägung maßgebend gewesen, daß, da in den letzten Jahren mehrfach, z. B. beim Theater- und Kasernenbrand in Oldenburg, Entschädigungssummen von etwa bezw. von über 100 000 M haben bezahlt werden müssen, der ganze Fonds demnach durch ein solches Brandunglück aufgezehrt werden könnte, die Summe von 100 000 M nicht immer ausreichen würde, um eine Gleichheit der jährlichen Beiträge im Falle mehrerer solcher Brandfälle herbeizuführen.

Der Entwurf hat deswegen diese Summe erhöht und zwar ist als Maximum hier 150 000 M gewählt. Diese Summe würde erreicht werden, wenn zwei so günstige Jahre eintreten, daß eine Erhöhung der erforderlichen Beiträge um 10 § für 300 M der Versicherungssumme möglich erscheint, denn der ganze Versicherungswert der Gebäude beträgt zur Zeit 235 Millionen Mark und werden hiervon 10 § von je 300 M erhoben, so ergiebt dieses rund 78 000 M .

Zu Artikel 7.

Bisher war das Staatsministerium nur ermächtigt, für die Leistung rascher Hülfe und für Beweise von Uner-

schrockenheit und Geistesgegenwart bei Bränden Belohnungen bis zu 150 M — Artikel 39 des Brandkassengesetzes — und einzelnen Gemeinden zur Anschaffung und Unterhaltung der Löschgeräthschaften Beihilfen aus der Brandkasse zu gewähren — Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 3. August 1876, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften. — Diese Bestimmungen haben sich in vielen Fällen als zu eng gefaßt erwiesen. Es ist deshalb im Entwurf dem Staatsministerium die Ermächtigung beigelegt, Belohnungen für besondere Leistungen bei Bränden ohne Festsetzung einer Grenze wie bisher und Zuschüsse im Interesse des Feuerlöschwesens nicht nur den Gemeinden, sondern auch den Feuerwehren, was bisher nicht möglich war, zu gewähren. Sodann soll das Staatsministerium auch noch ermächtigt sein, für die bei Feuerlöschmaßnahmen verunglückten Mannschaften und deren Hinterbliebenen Unterstützungen aus der Brandkasse zu gewähren. Diese letztere Bestimmung entspricht dem Vorgange anderer Bundesstaaten und ist auch billig. Es wird kein Grund vorliegen, dieselbe auf freiwillige oder Berufsfeuerwehren zu beschränken, zumal gesetzlich Jedermann zum Löschdienste gezwungen ist, ohne gegen Unglück versichert zu sein. Unter den im Entwurf genannten „Unterstützungen“ werden auch einmalige oder wiederholte Beiträge bezw. Beihilfen an Unfallversicherungskassen für Feuerwehrleute mitbegriffen sein.

Einer ausdrücklichen Aufhebung des Artikels 2 § 3 des Gesetzes vom 3. August 1876 wird es nicht bedürfen.

Zu Artikel 8.

Da die Einführung des Gesetzes längere Zeit in Anspruch nehmen wird, kann der Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben noch nicht bestimmt werden; derselbe wird demnach im Verordnungswege festzusetzen sein.

Der Absatz 2 soll dem Staatsministerium die Möglichkeit gewähren, die Ausführung des Gesetzes vorzubereiten, insbesondere Mittel zu diesem Zwecke aus der Brandkasse aufzuwenden.



Anlage 34.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage des Großherzogthums wird der für das Herzogthum Oldenburg aufgestellte Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse für die Finanzperiode 1897/99 zur verfassungsmäßigen Zustimmung überreicht.

Die einzelnen Anschläge sind in der Rubrik „Bemerkungen“ kurz begründet und wird außerdem zu § 2 der Ausgaben noch Folgendes bemerkt:

Der frühere Pächter des zum Staatsgute gehörigen, in der Gemeinde Tettens belegenen Vorwerks Nr. VII zu Garmz, genannt Ostergroden, H. G. Wilken daselbst, war Eigentümer einer bei dem gedachten Vorwerke belegenen Häuslingsstelle, bestehend aus einem zu zwei Wohnungen eingerichteten Arbeiterhause und den unter Flur 3 der Gemeinde Tettens katastrirten Parzellen 87 und ^{159/88} zur Gesamtgröße von 32 a 75 qm. Die Stelle war von drei Seiten durch das Vorwerkland umschlossen und durch eine über das letztere führende Ueberwegung mit der Chaussee von Carolinensiel nach Altgarmzsiel verbunden. Als der Pächter Wilken zum 1. Mai 1896 seine Pachtung aufgab und seinen Wohnsitz in's Ausland zu verlegen beabsichtigte, hatte er sich entschlossen, die Besizung baldmöglichst zu veräußern und bot dieselbe zunächst dem Staate für den mäßigen Preis von 2000 *M* zum Kauf an. Mit Rücksicht auf den großen Werth, welchen es für die Bewirthschaftung des Vorwerks hatte, zwei ständige Arbeiter auf demselben unterbringen zu können, namentlich aber auch aus dem Grunde, weil die bestehende Ueberwegung über das Vorwerkland im Falle des Uebergangs der Stelle in das Eigenthum eines Dritten große Unzuträglichkeiten mit sich gebracht haben würde, hielt das Staatsministerium es im staatlichen Interesse für dringend geboten, auf die Offerte einzugehen, und ist der Kaufvertrag mit dem Pächter Wilken auch am 8. Oktober v. Js. abgeschlossen. Die Mittel für den Ankauf standen bei der Staatsgutskapitalienkasse nicht zur Verfügung, indeß erschien es gerechtfertigt, das Kaufgeld aus den zu § 154 des Ausgabe-Voranschlags der Landeskasse (Besondere Verwendungen für Grundstücke mit Ausnahme der Forsten) bewilligten Geldern zu entnehmen, weil es sich aus den vorstehend angegebenen Gründen um eine Verwendung im Interesse eines vorhandenen Staatsgrundstücks handelte.

Die Besizung ist darauf mit dem Vorwerke vereinigt und im Zusammenhange mit dem Letzteren dem gegenwärtigen Pächter gegen Zahlung einer jährlichen Summe von 80 *M* in Pacht gegeben worden. Da durch den Ankauf eine entsprechende Vergrößerung des Vorwerks herbeigeführt ist, so wird die nachträgliche Uebernahme der durch den Erwerb entstandenen Ausgabe auf die Staatsgutskapitalienkasse als zutreffend anzusehen sein und ist deshalb die Summe von 2000 *M* zum Zwecke der Ersatzleistung in die Landeskasse in den Voranschlag eingestellt.

Bezüglich der Rechnungsergebnisse aus den beiden ersten Jahren der Finanzperiode 1894/96 und des muthmaßlichen Ergebnisses für 1896 ist Folgendes zu bemerken:

1. Zu § 2 der Einnahmen: Die Mehreinnahmen in den Jahren 1894 und 1895 bestehen hauptsächlich in Entschädigungsgeldern für Landabtretungen zc. zur Herstellung des Butjadinger Zuwässerungskanalns bezw. zur Verlegung und Begradigung des Hayenschlootes in den Roddenjer Staatsgutsländereien.
2. Zu § 4 daselbst: Im Jahre 1894 ist ein Rentiefällebetrag von 1 143,58 *M* mit 28 589,50 *M* und im Jahre 1895 sind zwei desgleichen von zusammen 1 913,29 *M* mit 47 832,25 *M* auf Antrag der Verpflichteten zur Ablösung gekommen.
3. Zu § 1 der Ausgaben: Daß die Staatsgutskapitalienkasse für 1894/96 mit einem Vorschusse — von wahrscheinlich ca. 77 000 *M* — abschließen wird, ergibt sich wie folgt:

a. Nach § 5a des Einnahme-Voranschlags sollten 147 006 <i>M</i> Staatsgutskapitalien eingezogen werden. Dieses ist nicht geschehen, weil eines-theils die Abschlüsse für 1894 und 1895 so günstig waren, daß angenommen wurde, es sei zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben die Einziehung nicht erforderlich, andernteils, wenn ein Vorschuß entstehen werde, in der Finanzperiode 1897/99 ein entsprechend höherer Betrag eingezogen werden könne.	
b. Statt der zur Deckung der Kosten der Ein-deckung der Außengroden im Norden Seber-lands vorgesehenen Anleihe von 378 000,— <i>M</i> sind nur angeliehen	342 163,17 "
weil nur diese Summe bei der Centralkasse, aus welcher die An-leihgelder entnommen, disponibel war und es nicht zweckmäßig er-schien den Rest von	35 836,83 "
noch besonders anzuleihen.	
Wären zu a vereinnahmt	147 006,— <i>M</i>
und zu b mehr angeliehen	35 836,83 "
zusammen rund	183 000,— <i>M</i>

so würde die Staatsguts-kapi-talienkasse wahrscheinlich statt mit einem Vorschusse von . . . 77 000,— " mit einem Rassenbehalte von . . . 106 000,— " abschließen, also um diesen Betrag günstiger, wie veranschlagt.

4. Zu § 2 daselbst: Die Mehrausgabe im Jahre 1894 ist durch den mit Zustimmung des Landtags er-

folgten Ankauf des an der Huntestraße in Oldenburg belegenen, von dem verstorbenen Geheimen Rath Erdmann nachgelassenen Wohnhauses c. p. entstanden.

5. Zu § 3, Ziffer 4, daselbst: Unter den Ausgaben im Jahre 1894 befinden sich rund 1000 M an Beiträgen (Antheil des Arbeitgebers) zur Krankenversicherung und zur Invaliditäts- und Altersversicherung für die Arbeiter bei der Eindeichung der Außengroden im Norden Seeverlands und unter den Ausgaben im Jahre 1895 sind rund 1500 M an desgleichen enthalten, welche Beträge bei der Auf-

Oldenburg, 1896 Oktober 31.

Staatsministerium.

Sanfen.

stellung des Voranschlags nicht mit in Anschlag gebracht waren.

6. Für die im Laufe dieses Sommers beendigte Eindeichung der Außengroden im Norden Seeverlands sind aufgewendet worden:

1894	104 330,37 M
1895	224 554,45 "
1896 circa	14 300,00 "

zusammen rund 343 200,00 M

Da vorgesehen waren 378 000 M

ist demnach eine Ersparniß von über . . . 34 000 M erzielt worden.

Driver.

The following statement has been prepared in accordance with the accounts of the State Treasury for the year 1895. It shows that the total amount of the State Treasury for the year 1895 was 1,470,000 M. This amount was distributed as follows: 1,000,000 M for the State Treasury, 470,000 M for the State Treasury, and 100,000 M for the State Treasury. The total amount of the State Treasury for the year 1895 was 1,470,000 M. This amount was distributed as follows: 1,000,000 M for the State Treasury, 470,000 M for the State Treasury, and 100,000 M for the State Treasury.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Einnahmen und Ausgaben des Staatsministeriums für das Jahr 1895. Die Gesamteinnahme betrug 1.470.000 M. Davon entfielen 1.000.000 M auf die Staatskasse, 470.000 M auf die Staatskasse und 100.000 M auf die Staatskasse. Die Gesamteinnahme betrug 1.470.000 M. Davon entfielen 1.000.000 M auf die Staatskasse, 470.000 M auf die Staatskasse und 100.000 M auf die Staatskasse.



Nebenanlage zu Anlage 34.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

der

Staatsgutskapitalienkasse

des

Herzogthums Oldenburg

für die

Finanzperiode 1897/99.

	1897	1898	1899	1900	1901
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					
17.					
18.					
19.					
20.					
21.					
22.					
23.					
24.					
25.					
26.					
27.					
28.					
29.					
30.					
31.					
32.					
33.					
34.					
35.					
36.					
37.					
38.					
39.					
40.					
41.					
42.					
43.					
44.					
45.					
46.					
47.					
48.					
49.					
50.					
51.					
52.					
53.					
54.					
55.					
56.					
57.					
58.					
59.					
60.					
61.					
62.					
63.					
64.					
65.					
66.					
67.					
68.					
69.					
70.					
71.					
72.					
73.					
74.					
75.					
76.					
77.					
78.					
79.					
80.					
81.					
82.					
83.					
84.					
85.					
86.					
87.					
88.					
89.					
90.					
91.					
92.					
93.					
94.					
95.					
96.					
97.					
98.					
99.					
100.					



§	1893.	1894.	1895.	1896.	Einnahmen.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M.</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlags- beträge). <i>M.</i>	<i>M.</i>	Vor- anschlags- beträge. <i>M.</i>	
1.	89 970,41	85 328,11 (75 000)	11 058,78 (—)	—	Kassebestand (Uebertrag aus 1896)
2.	4 554,40	10 052,50 (1 500)	4 230,55 (1 500)	1 500,—	Für veräußertes Staatsgut, das dem Grundfaze des Art. 181, § 1 des Staatsgrundgesetzes unterliegt . . .
3.	3 020,—	3 600,— (4 500)	3 152,50 (4 500)	3 500,—	Für veräußerte Forstorte.
4.	81 612,86	50 100,37 (19 250)	67 886,60 (19 250)	19 250,—	Für aufgehobene und abgelöste Berechtigungen des Staats, die dem Grundfaze des Art. 181, § 1 des Staatsgrund- gesetzes unterliegen
5.	—	— (0)	— (0)	—	Unbestimmte Einnahmen
5a.	—	— (12 194)	— (69 572)	65 240,—	Eingehende Kapitalien.
					Im Ganzen <u>Einnahmen</u>

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M.</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlags- beträge). <i>M.</i>	<i>M.</i>	Vor- anschlags- beträge. <i>M.</i>	
1.	—	—	—	—	Vorschuß
2.	—	45 887,74 (20 154)	3 231,85 (3 432)	—	Für Erwerbung neuer Staatsgüter
3.	—	—	—	—	Für Verbesserung vorhandener Staatsgüter
	37 540,19	32 784,89 (33 000)	30 491,22 (33 000)	33 000,—	Aufgenommen sind: 1. für den Betrieb des Dampfpluges und für Kulturen auf den Wühlflächen: pro 1897 33 000 <i>M.</i> " 1898 33 000 " " 1899 33 000 "

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
—	—	—	
1 500,—	1 500,—	1 500,—	Zu § 2: Bestimmte Veräußerungen stehen nicht in Aussicht; es sind, wie bisher, 1500 <i>M</i> jährlich aufgenommen.
1 500,—	1 500,—	1 500,—	Zu § 3: Wie zu § 2.
19 250,—	19 250,—	19 250,—	Zu § 4: Es sind veranschlagt an Ablösungsgeldern für Erbpachtgefälle 1 250 <i>M</i> und an desgleichen für Ordinairgefälle 18 000 <i>M</i> .
—	—	—	Zu § 5: Hier ist, wie bisher, nichts aufgenommen.
132 360,—	51 470,—	51 570,—	Zu § 5a: Zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben werden die veranschlagten Summen voraussichtlich erforderlich sein.
154 610,—	73 720,—	73 820,—	

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
77 000,—	—	—	Zu § 1: Beruht auf muthmaßlicher Schätzung.
2 000,—	—	—	Zu § 2: Aufgenommen sind 2000 <i>M</i> Kaufgeld für ein beim Vorwerk Ostergroden belegenes Arbeiterhaus c. p., welche vorläufig aus der Landes- kasse gedeckt sind.
73 960,—	72 070,—	72 170,—	Zu § 3 Ziffer 1: Die pro 1894/96 bewilligte Summe von jährlich 33 000 <i>M</i> wird auch pro 1897/99 auf Grund der bisherigen Erfahrungen nothwendig sein.

§	1893.	1894.	1895.	1896.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlags- beträge). <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlags- beträge. <i>M</i>	
	37 156,—	27 184,74 (35 000)	29 162,58 (34 000)	33 000,—	2. zur Kultivirung von der Forstverwaltung zur Ver- fügung stehenden Flächen: pro 1897 32 000 <i>M</i> " 1898 30 000 " " 1899 30 000 "
	—	— (4 000)	2 288,61 (4 000)	4 000,—	3. zur Durchführung der aus dem Binnenlande zum bedeichten Augustgraben führenden Wege durch den bisherigen Schaudich und Verlegung des Gemeinde-Fahrweges von der Deichkappe auf die Binnerberme: pro 1897 7660 <i>M</i> " 1898 7670 " " 1899 7670 "
	899,40	1 752,44 (1 200)	2 519,33 (1 300)	1 400,—	4. zur Erfüllung der Leistungen des Staats in An- laß der Krankenversicherung, Unfallversicherung, sowie Invaliditäts- und Altersversicherung der staatsseitig beschäftigten Arbeiter und sonstigen versicherungspflichtigen Personen: pro 1897 1300 <i>M</i> " 1898 1400 " " 1899 1500 "
4.	183,80	1 195,14 (4 500)	— (4 500)	3 500,—	Für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Arrondirung der Staatsforsten bezw. von zur Forstkultur geeigneten Flächen
5.	—	— (0)	— (0)	—	Zur Entschädigung aufgehobener Berechtigungen
6.	—	— (150)	— (150)	150,—	Bermischte Ausgaben
					<u>Im Ganzen Ausgaben</u>

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.												
Voranschlag.															
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>													
			<p>Zu § 3 Ziffer 2: Zur Kultivirung von der Forstverwaltung zur Verfügung stehenden Flächen wurden pro 1894/96 im Ganzen 102 000 <i>M</i> eingestellt. Da nun auch für die kommende Finanzperiode die Kultivirung umfangreicher Dedflächen, namentlich im Oldenburger und im Cloppenburg Forstdistrikte in Aussicht genommen ist, sind pro 1897/99 im Ganzen 92 000 <i>M</i> in Ausgabe vorgesehen worden.</p> <p>Zu § 3 Ziffer 3: Für die unter Ziffer 3 gedachten Arbeiten wurden nach dem vom Landtage genehmigten Voranschlage der Staatsgutskapitalienkasse für die Finanzperiode 1894/96 im Ganzen 27 300 <i>M</i> als erforderlich anerkannt und davon zunächst 12 000 <i>M</i> zur Verfügung gestellt. Von diesen 12 000 <i>M</i> werden voraussichtlich nur 4 300 <i>M</i> für 1894/96 zur Verausgabung gelangen und sind daher $27\,300\text{ }M - 4\,300\text{ }M = 23\,000\text{ }M$ für die kommende Finanzperiode eingestellt worden.</p> <p>Zu § 3 Ziffer 4: Der Anschlag befaßt an Ausgaben bezüglich:</p> <table style="margin-left: 2em;"> <tr> <td>a. der Krankenversicherung jährlich</td> <td>100 <i>M</i></td> </tr> <tr> <td>b. der Unfallversicherung</td> <td></td> </tr> <tr> <td> pro 1897</td> <td>400 "</td> </tr> <tr> <td> " 1898</td> <td>500 "</td> </tr> <tr> <td> " 1899</td> <td>600 "</td> </tr> <tr> <td>c. der Invaliditäts- und Altersversicherung jährlich</td> <td>800 "</td> </tr> </table> <p>Zu § 4: Die Beträge unter § 3 der Einnahmen sind hier wieder in Ausgabe gestellt. Verwendungen bleiben davon abhängig, ob und welche Einnahmen zu § 3 wirklich vorkommen; cfr. Anmerkung 2.</p>	a. der Krankenversicherung jährlich	100 <i>M</i>	b. der Unfallversicherung		pro 1897	400 "	" 1898	500 "	" 1899	600 "	c. der Invaliditäts- und Altersversicherung jährlich	800 "
a. der Krankenversicherung jährlich	100 <i>M</i>														
b. der Unfallversicherung															
pro 1897	400 "														
" 1898	500 "														
" 1899	600 "														
c. der Invaliditäts- und Altersversicherung jährlich	800 "														
1 500,—	1 500,—	1 500,—													
—	—	—													
150,—	150,—	150,—	Zu § 6: Aufgenommen sind die herkömmlichen Beträge.												
<u>154 610,—</u>	<u>73 720,—</u>	<u>73 820,—</u>													

Anmerkungen.

1. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauches in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist bei sämtlichen Bewilligungen gestattet.
2. Zu § 4 der Ausgaben steht neben den zu § 3 der Einnahmen wirklich einkommenden Geldern derjenige Betrag zur Verfügung, welcher aus der Finanzperiode 1894/96 aus Erlösen für veräußerte Forstorte disponibel bleibt.



Anlage 35.

An den Landtag des Großherzogthums.

In Bezug auf die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkassen der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld für die Finanzperiode 1897/99 beehrt sich das Staatsministerium dem Landtage das Folgende mitzutheilen:

1. Für das Fürstenthum Lübeck ist, wie bisher, ein förmlicher Voranschlag nicht aufzustellen gewesen. Die in Aussicht stehenden Einnahmen beschränken sich auf Kaufgelder für etwa zum Verkauf kommende kleinere Grundstücke und auf Ablösungsgelder, wofür bestimmte Summen nicht veranschlagt werden können.

Die Staatsregierung beantragt, folgende Kredite bei der Staatsgutskapitalienkasse zur Verfügung stellen zu wollen:

a. 50 000 *M* zu Landwerbungen behufs Ablegung von Pachtparzellen für die Insten. Von den für die laufende Finanzperiode zu gleichem Zwecke bewilligten 50 000 *M* ist, weil sich eine passende Gelegenheit zum Erwerb derartiger Grundstücke nicht geboten hat, zwar noch nichts zur Verwendung gekommen, doch dürften für die kommende Finanzperiode wiederum 50 000 *M* zur Verfügung zu stellen sein, damit die Mittel vorhanden sind, wenn sich Gelegenheit zum Ankaufe geeigneter Grundstücke findet.

b. 50 000 *M* zur Arrondirung von Staatsforsten und zum Ankaufe von zur Aufforstung geeigneten Ländereien, sowie zur Bestreitung der Kosten der ersten Aufforstung von Staatsgrundstücken. Von den für die laufende Finanzperiode zur Arrondirung von Staatsforsten und zum Ankaufe von zur Aufforstung geeigneten Ländereien bewilligten 50 000 *M* sind bis jetzt 32 290 *M* 12 *S* verwendet worden.

Da anzunehmen ist, daß bei den zur Zeit ungünstigen Verhältnissen der Landwirthschaft, unter welchen namentlich die Bewirthschaftung leichter Bodenarten wenig rentabel ist, sich noch mehrfach Gelegenheit zu Ankäufen bieten wird,

Oldenburg, 1896 November 2.

Staatsministerium.

Janßen.

möchten dafür auch für die kommende Finanzperiode wieder die bisherigen 50 000 *M* vorzusehen sein. Aus diesen Mitteln möchten auch die Kosten der ersten Aufforstung von Staatsgrundstücken mit zu bestreiten sein, da die Uebernahme dieser Kosten auf die Staatsgutskapitalienkasse gerechtfertigt erscheint und dergleichen Ausgaben im Herzogthum Oldenburg schon seit längerer Zeit ebenfalls zu Lasten der Staatsgutskapitalienkasse berechnet werden.

Zugleich wird die Zustimmung des Landtags dazu beantragt, daß die im laufenden Forstjahre für die Aufforstung der in der Dorfschaft Luchendorf im Jahre 1895 angekauften 72,4613 ha großen Grundstücke verwendeten, auf 1500 *M* veranschlagten Kosten der Landeskasse aus der Staatsgutskapitalienkasse erstattet werden.

Mit der Ablösung der auf dem Staatsgute haftenden realen Verpflichtungen wird in bisheriger Weise fortgeföhren werden.

Der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, sowie der etwaige weitere Kapitalbestand wird zur Entschädigung für nach dem Staatsgrundgesetze aufgehobene Rechte und Freiheiten und zur Berichtigung von etwa noch aus der Weideablösung erwachsenden Entschädigungen dienen.

Die Staatsregierung ersucht den geehrten Landtag, sich mit dem Vorstehenden unter Bewilligung der vorerwähnten Kredite einverstanden erklären zu wollen.

2. Auch für das Fürstenthum Birkenfeld ist ein förmlicher Voranschlag nicht aufzustellen gewesen, da bestimmte Einnahmen und Ausgaben nicht veranschlagt werden können. Die Staatsregierung beantragt, zum Ankauf von Staatsgrundstücken und zur Ablösung von Forstberechtigungen ihr einen Kredit von 12 000 *M* bei der Staatsgutskapitalienkasse bewilligen zu wollen, und bemerkt dabei, daß von den für die laufende Finanzperiode zu gleichen Zwecken bewilligten 18 000 *M* bislang 5286 *M* 56 *S* zur Verwendung gekommen sind.

Driver.

Anlage 36.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage übersendet die Staatsregierung in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, wegen Aenderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 31. März 1870, betreffend die Ausübung der Jagd, und des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 11. Januar 1873, betreffend den Schutz nützlicher Vögel, indem sie zugleich nicht verfehlt, zur Begründung desselben das Nachstehende ergebenst anzufügen.

Nach § 8, litt. b des Reichsgesetzes vom 22. März 1888, betreffend den Schutz von Vögeln, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel. Im Artikel 2 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 31. März 1870, betreffend die Ausübung der Jagd, ist der Kibitz unter den jagdbaren Thieren aufgeführt, derselbe unterliegt also lediglich den Bestimmungen des letzteren Gesetzes. Darnach ist die Erlegung dieses Vogels nur in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni (Art. 11, § 1 und § 2, litt. f) und das Ausnehmen von Kibitz-Eiern lediglich in der Zeit nach dem 30. April, das Ausnehmen von jungen Kibitzen aber überhaupt (Art. 20) verboten.

Von dem Verbande Oldenburgischer Geflügelzuchtvereine ist nun an das Staatsministerium eine Petition dahin gerichtet, daß dem Kibitz, der als einer der nützlichsten Vögel zu bezeichnen, durch die bisherigen Nachstellungen aber dem Aussterben nahe gebracht sei, ein größerer Schutz verschafft werden möchte. Die in Folge dieser Anregung vorgenommenen Erhebungen lassen es nun allerdings als sehr wünschenswerth erscheinen, dem genannten Vogel, welcher durch sehr erhebliche Vertilgung schädlicher Würmer, Schnecken, Käfer etc. der Landwirtschaft zu bedeutendem Nutzen gereicht, einen besseren Schutz, als bisher, angedeihen zu lassen. Wie der Artikel 1 des übersandten Gesetzentwurfes ergibt, ist daher in Aussicht genommen, den Kibitz in der Reihe der jagdbaren Thiere zu streichen. Erlangt diese Maßnahme Gesetzeskraft, so würden hier zunächst die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 22. März 1888, betreffend den Schutz von Vögeln, in Frage kommen. Nach § 1 dieses Gesetzes ist das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Tödten von Jungen, sowie das Feilbieten und der Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen unterjagt; doch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, das Feilbieten und den Verkauf der Eier

von Strandvögeln, Seeschwalben, Möven und Kibitzen. Aber es würden weder diese letztere Bestimmung, noch die das Fangen und die Erlegung von Vögeln lediglich beschränkende Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Reichsgesetzes für den Kibitz zur Geltung kommen, weil der § 9 dieses Gesetzes anordnet, daß die landesherrlichen Bestimmungen, welche zum Schutze der Vögel weiter gehende Verbote enthalten, unberührt bleiben, und weil das Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 11. Januar 1873, betreffend den Schutz nützlicher Vögel, im Artikel 2, § 1, das Ausnehmen oder Zerstören der Eier oder Nester der nützlichen Vögel, wie ferner im Artikel 3, § 1, das Fangen oder Tödten der nützlichen Vögel überhaupt verbietet. Diese letzteren Bestimmungen allein würden also für den Kibitz zur Geltung gelangen.

Hierbei ist nun zur Erwägung gekommen, daß es nicht geboten sein dürfte, die im Herzogthume verbreitete Sitte des Ausnehmens der Kibitz-Eier gänzlich zu beseitigen, sondern daß es nur erforderlich erscheint, dieselbe auf eine kürzere Zeit, als im Jagdgesetze bestimmt, und zwar so zu beschränken, daß sie der wünschenswerthen Fortpflanzung des Kibitzes keinen Abbruch thut. Nach den gemachten Beobachtungen legt und brütet nämlich der Kibitz, wenn ihm die in den letzten Tagen des März oder in den ersten Tagen des April zuerst gelegten Eier genommen werden, zum zweiten Male, und zwar in einem für seine gehörige Fortpflanzung völlig ausreichenden Maße. Es erschien daher unbedenklich, in den Artikel 2 des übersandten Gesetzentwurfes zwei Zusatzbestimmungen zum Vogelschutz-Gesetze für das Großherzogthum aufzunehmen, nach welchen das Ausnehmen der Kibitzeier bis zum 10. April und der Handel mit solchen Eiern bis zum 15. April gestattet ist.

Diesen Bestimmungen wird aber nur Geltung für das Gebiet des Herzogthums zu gewähren sein. Da nämlich weder in dem Gesetze für das Fürstenthum Lübeck vom 8. Februar 1888, betreffend die Ausübung der Jagd, noch in dem denselben Gegenstand betreffenden Gesetze für das Fürstenthum Birkenfeld vom 20. Januar 1873 der Kibitz sich als jagdbares Thier aufgeführt findet, so genießt er in den beiden Fürstenthümern schon jetzt den vollen Schutz des Gesetzes für das Großherzogthum vom 11. Januar 1873, und die dortigen Verhältnisse geben zu einer Aenderung dieses Zustandes keine Veranlassung.

Hiernach beantragt die Staatsregierung ergebenst:

der geehrte Landtag wolle dem übersandten Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, 1896 November 3.

Staatsministerium.

Janßen.

Mußenbecher.

Nebenanlage zu Anlage 36.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg wegen Aenderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 31. März 1870, betreffend die Ausübung der Jagd, und des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 11. Januar 1873, betreffend den Schutz nützlicher Vögel.

Artikel 1.

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 31. März 1870, betreffend die Ausübung der Jagd, wird dahin geändert, daß folgende Worte wegfallen:

1. im Artikel 2 „Ribize“,
2. im Artikel 11, § 2, litt. f, „und Ribize“,
3. im Artikel 19, § 1, litt. i, „oder einen Ribiz“,
4. im Artikel 20 „Ribiz- oder“.

Artikel 2.

Das Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom

11. Januar 1873, betreffend den Schutz nützlicher Vögel, erhält, mit der Geltung für das Herzogthum Oldenburg, folgende Zujäge:

1. Zu Artikel 2, § 1:

Jedoch ist das Ausnehmen der Ribiz-Eier bis zum 10. April gestattet.

2. Zu Artikel 5:

Ferner ist der Handel mit Ribiz-Eiern bis zum 15. April gestattet.

Staatsministerium.

Zufügen.

Oldenburg 1880 November 3.



Anlage 37.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die Gemeinde Bockhorn hat beantragt, es möge die Gemeindechauffee Grabstede-Bockhorn als Staatschauffee übernommen werden. Die Chauffee ist nach Inhalt des am 16. März 1857 seitens der vormaligen Großherzoglichen Regierung genehmigten Planes von der Gemeinde Bockhorn gebaut und von derselben auch deren Unterhaltung übernommen. Die Baukosten sind bestritten aus einem staatlichen Zuschusse von 2000 Rfl , aus freiwilligen Beiträgen und aus dem Betrage der gezeichneten Aktien mit 6600 Rfl . In dem Plane sind die Uebernahmebedingungen festgesetzt, für den Fall, daß die Chauffee vom Staate übernommen werde. Ein Rechtsanspruch auf Uebernahme steht der Gemeinde aus dem Plane nicht zu, indeß

ergiebt sich aus dieser Festsetzung, daß die Verstaatlichung von vornherein in Aussicht genommen war.

Die Chauffee liegt jetzt im Zuge der Staatschauffee Westerstede-Grabstede-Steinhausen. Dieselbe dürfte auf den Staat zu übernehmen sein, nachdem inzwischen die Gemeinde Bockhorn sich damit einverstanden erklärt hat, daß die Chauffee ohne Entgelt auf den Staat übergehe, auch sich verpflichtet hat, etwaige Ansprüche der Aktionäre abzuhalten. Die Staatsregierung läßt hiernach beantragen:

der geehrte Landtag wolle sich mit der Uebernahme der Chauffee Grabstede-Bockhorn als Staatschauffee einverstanden erklären.

Oldenburg, 1896 November 3.

Staatsministerium.

Jansen.

Mützenbecher.



Anlage 38.

An den Landtag des Großherzogthums.

Nachdem von Seiten des XXV. Landtages durch Schreiben vom 19. Februar 1894 an die Staatsregierung 28. März

das Ersuchen gerichtet war, eine Besteuerung der Handelsbetriebe im Umherziehen in Erwägung zu nehmen, ist in dem darauf ergangenen Landtagsabschiede vom 14. Juni 1894 (§ 21) zugesagt worden, daß diesem Ersuchen entsprechend ein Gesetzentwurf vorgelegt werden solle. Die demgemäß über diesen Gegenstand erfolgten eingehenden Erwägungen haben zu dem Resultat geführt, daß die Staatsregierung beschlossen hat, die Bedenken, welche bei dem Fehlen einer allgemeinen Gewerbesteuer der besonderen Besteuerung des Wandergewerbes gegenüber geltend gemacht werden können, fallen zu lassen und die Einführung einer Wandergewerbesteuer im Großherzogthum in Aussicht zu nehmen.

Maßgebend hierfür sind neben dem finanzpolitischen Grunde, daß die Einrichtungen der bestehenden direkten Landessteuern es nicht ermöglichen, die Wandergewerbetreibenden, zumal die außerhalb des Großherzogthums ansässigen, im Verhältniß zu ihrer Leistungsfähigkeit ausreichend zur Tragung der Staatslasten heranzuziehen, in erster Linie Rücksichten der Gewerbepolizei. Dahin gehören einmal die Nothwendigkeit, den Zubrang zum Wandergewerbe, welches für die darin beschäftigten Personen selbst mit mannigfachen Gefahren verknüpft ist, einigermaßen zu erschweren, sodann das Recht des Publikums, namentlich in den ländlichen Bezirken, auf einen verstärkten Schutz gegen die Belästigungen, denen es durch den Hausirhandel vielfach ausgesetzt ist, und schließlich das Bedürfniß, für mancherlei ungünstige Umstände, welche dem stehenden Gewerbe die Konkurrenz mit dem Wandergewerbe in wenig wünschenswerthem Maße erschweren, einen gewissen Ausgleich zu schaffen. Diese Gründe erhalten noch ein besonderes Gewicht durch den Umstand, daß in den meisten deutschen Staaten, namentlich auch in Preußen, die besondere Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen bereits

eingeführt ist und sich bewährt hat, und daß es bei der engen Interessengemeinschaft, welche gerade in Bezug auf die Behandlung der Wandergewerbetreibenden das Großherzogthum mit den Nachbarländern verbindet, für unthunlich und dem Landeswohle nicht förderlich angesehen werden muß, die bisherige Ausnahmestellung ferner beizubehalten.

Trotz dieser seiner grundsätzlichen Bereitwilligkeit hat das Staatsministerium indessen zur Zeit noch davon absehen müssen, dem Landtage den Entwurf eines Wandergewerbesteuergesetzes zur Beschlußfassung vorzulegen.

Durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 6. August d. J. ist nämlich der Kreis der als „Gewerbetreibende im Umherziehen“ zu behandelnden Personen dadurch erheblich erweitert worden, daß vom 1. Januar 1897 an das sogenannte Detailreisen mit gewissen Ausnahmen nur noch auf Grund eines Wandergewerbescheines gestattet ist. Infolgedessen entsteht die Frage, ob zur Zahlung der Wandergewerbesteuer auch die Detailreisenden heranzuziehen sind. In der Mehrzahl der deutschen Staaten geschieht das nach der augenblicklichen Lage der Gesetzgebungen noch nicht, namentlich auch nicht im Königreich Preußen. Indessen schweben nach eingezogener Erkundigung zur Zeit dort Verhandlungen über Abänderungen des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, welche unter anderem auch dessen Erstreckung auf die Detailreisenden zum Gegenstande haben.

Da es nun nach Lage der Sache sich nicht wird umgehen lassen, in diesem wie in anderen wesentlichen Punkten die thunlichste Uebereinstimmung mit der Preussischen Gesetzgebung anzustreben, und man sich andererseits der Gefahr nicht aussetzen darf, ein eben erlassenes Gesetz binnen kürzester Frist wieder abändern zu müssen, so erscheint es erforderlich abzuwarten, ob und in welcher Weise in Preußen vorgegangen wird.

Die Staatsregierung wird hiernach nicht verfehlen, dem geehrten Landtage sobald als möglich einen Gesetzentwurf wegen der Besteuerung des Wandergewerbes vorzulegen.

Oldenburg, 1896 November 3.

Staatsministerium.

Tanzen.

Mußenbecher.

Anlage 39.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage übersendet die Staatsregierung hieneben den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Röh rung der Deckhengste, nachdem der Provinzialrath des Fürstenthums ausweislich der im Extrakt anliegenden Verhandlungen sich gutachtlich mit demselben

Oldenburg, 1896 November 3.

einverstanden erklärt hat, unter Bezugnahme auf die dem Provinzialrath vorgelegte Begründung mit dem ergebensten Antrage:

dem Gesetz-Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

Staatsministerium.

Tanjen.

Tappenbeck.

Nebenanlage A. zu Anlage 39.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Röh rung der Deckhengste.

Die Regierung soll ermächtigt sein, allgemeine Vorschriften zu erlassen, abzuändern und wieder aufzuheben, durch welche jährliche von einer Röh rungs-Kommission gegen Entrichtung von Gebühren vorzunehmende Röh rungen der Deckhengste eingeführt werden und — vorbehältlich etwaiger allgemeiner Ausnahmen — verboten wird, Hengste zur Bedeckung fremder Stuten ohne einen auf Grund einer Röh rung ertheilten Erlaubnißschein zu verwenden, Bestimmungen in Betreff der Führung von Deckregistern durch die Besitzer angekührter Hengste, in Betreff der Orte, an welchen die Hengste zum Decken aufgestellt werden

sollen, und in Betreff der Vertlichkeiten, an welchen das Decken stattfinden darf, getroffen werden,

und auf Zuwiderhandlungen gegen die in den erlassenen Vorschriften enthaltenen Gebote und Verbote Geldstrafen gesetzt werden, welche die Höhe von 150 M nicht übersteigen dürfen.

Inwieweit die eigenen Stuten der mehreren Miteigen thümer eines im Miteigenthum stehenden Hengstes fremde im Sinne dieser obigen Bezeichnung sind, bleibt ebenfalls der Regierung zu bestimmen überlassen.

Nebenanlage B. zu Anlage 39.

Auszug

aus den Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums Lübeck vom Mai 1895.

An den Provinzialrath.

Nr. 2.

Die Regierung läßt dem Provinzialrath den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum

Cutin, 1895 Mai 14.

Lübeck, betreffend Röh rung der Deckhengste, nebst Motiven mit dem Ersuchen zugehen, sich über diesen Gesetzentwurf gutachtlich zu äußern.

Großherzogliche Regierung.

Mugenbecher.



G e s e z

für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Köhrung der Deckhengste.

Die Regierung soll ermächtigt sein, allgemeine Vorschriften zu erlassen, abzuändern und wiederaufzuheben, durch welche jährliche von einer Köhrungs-Kommission gegen Entrichtung von Gebühren vorzunehmende Köhrungen der Deckhengste eingeführt werden und — vorbehaltlich etwaiger allgemeiner Ausnahmen — verboten wird, Hengste zur Bedeckung fremder Stuten ohne einen auf Grund einer Köhrung erteilten Erlaubnißschein zu verwenden, Bestimmungen in Betreff der Führung von Deckregistern durch die Besitzer angeführter Hengste, in Betreff der Orte, an welchen die Hengste zum Decken aufgestellt werden sollen,

und in Betreff der Vertlichkeiten, an welchen das Decken stattfinden darf, getroffen werden,

und auf Zuwiderhandlungen gegen die in den erlassenen Vorschriften enthaltenen Gebote und Verbote Geldstrafen gesetzt werden, welche die Höhe von 150 *M* nicht übersteigen dürfen.

Inwieweit die eigenen Stuten der mehreren Miteigenthümer eines im Miteigenthum stehenden Hengstes fremde im Sinne dieser obigen Bezeichnung sind, bleibt ebenfalls der Regierung zu bestimmen überlassen.

B e g r ü n d u n g.

Die Frage, ob im Fürstenthum Köhrungszwang für die zum Bedecken fremder Stuten verwendeten Hengste einzuführen sei, hat seit 1858 die Staatsbehörden und die vormaligen Amträthe sowie den Provinzialrath wiederholt beschäftigt. Letzterer hat in seiner Versammlung vom Mai 1875 — Verhandlungen S. 12, 16 und 17 — mit 14 gegen 1 Stimme die Regierung ersucht, dahin zu wirken, daß zur Hebung der Pferdezucht sich das Fürstenthum den im Preussischen Gebiet geltenden Bestimmungen anschliesse und unterstelle, und dabei sich zugleich einstimmig dahin ausgesprochen, daß durch Private und landwirthschaftliche Vereine die Pferdezucht im Fürstenthum nicht genügend gehoben werden könne. Die in Folge dieses Antrages bei der königlichen Regierung zu Schleswig gestellte Anfrage fand entgegenkommende Aufnahme. Wenn gleichwohl damals die Angelegenheit nicht weiter verfolgt wurde, so hatte dies seinen Grund darin, daß sich herausstellte, daß sich in dem landwirthschaftlichen Provinzialverein für das Fürstenthum eine entschiedene Ansicht über Köhrungszwang nicht gebildet hatte. Nachher ist dann zwar im Jahre 1878 der Regierung ein Entwurf eines Köhrungsgesetzes Seitens der Direktion des landwirthschaftlichen Provinzialvereins eingereicht, hat aber zu weiteren Verhandlungen nicht geführt, weil es nach Lage der Sache angebracht erschien, die Angelegenheit sich noch ferner klären zu lassen und weitere Anregung abzuwarten. Diese ist dann durch eine Petition der Direktion des landwirthschaftlichen Provinzialvereins an die Regierung und an den Provinzialrath in dessen Oktoberversammlung 1893 erfolgt. Dieselbe besagt, daß das Fürstenthum Lübeck ein Sammelpunkt alles des Hengstmateri als geworden sei, welches in den umliegenden Ländern als zur Pferdezucht nicht brauchbar erkannt worden und beantragt die Einführung einer obligatorischen Hengstköhrung im Fürstenthum. Bei der im Provinzialrath über die Petition stattgefundenen Verhandlung — Seite 23 folg. — zeigte sich, daß über die Frage nach dem Bedürfniß des Köhrungszwanges die Versammlung

getheilter Ansicht war. Es wurde in Rücksicht auf die von der Regierung derzeit bereits eingeleitete Prüfung der Angelegenheit mit 11 gegen 4 Stimmen über die Petition zur Tagesordnung übergegangen. Sodann findet sich im Bericht des Finanzausschusses des Landtags, betreffend den Voranschlag des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1894/96 (Anlagen zu den Verhandlungen des 25. Landtags S. 487), zu der Position Beförderung der Landwirthschaft die Bemerkung:

Der Ausschuss ersieht aus den Provinzialraths-Verhandlungen mit Befriedigung, daß regierungsseitig die für die Pferdezucht hochwichtige Frage der Einführung einer obligatorischen Hengstköhrung im Fürstenthum Lübeck der eingehendsten Prüfung unterliegt.

Diese Prüfung hat zu dem vorliegenden Gesetzentwurf geführt. Derselbe geht davon aus, daß die Einrichtung des Köhrungswesens im Fürstenthum im engsten Anschluß an die jeweilige Beordnung desselben in Holstein zu geschehen habe, gegenwärtig die Polizeiverordnungen vom 15. Mai 1884 und 23. Dezember 1889 (Amtsblatt der königlichen Regierung zu Schleswig 1884, S. 477 ff., 1890, S. 2), weil die Pferdezucht im Fürstenthum mit derjenigen in dem dasselbe umschließenden Holstein im natürlichen Zusammenhang und unter deren beherrschendem Einfluß steht. Im Jahre 1894 sind allein von den Hengsten des königlichen Schleswig-Holsteinischen Landgestüts zu Traventhal 56 dem Fürstenthum angehörende Stuten gedeckt, davon 9 auf der Station Lübeck, die übrigen auf den Stationen Plön, Neustadt und Lütjenburg und in demselben sowie im gegenwärtigen Jahre 1895 ist im Fürstenthum außer den einheimischen noch eine beträchtliche Zahl von in Holsteinischen Besitze befindlichen Deckhengsten stationirt, gegenwärtig mehr als die Zahl der im Besitze Einheimischer befindlichen. Es läßt sich hiernach wohl nicht verkennen, daß es im Interesse der Beförderung der Pferdezucht im Fürstenthum liegt, daß alle im Fürstenthum stationirten Holsteinischen

und auch die einheimischen Deckhengste geföhrt sein und zwar die letzteren nach gleichen Grundsätzen wie die ersteren, daß also der Köhrungszwang, welcher in Holstein schon seit 20 Jahren besteht, nun auch im Fürstenthum eingeföhrt werde und zwar in möglichster Einheitlichkeit mit Holstein. Um nun den Aenderungen der jeweiligen Polizeiverordnungen für Schleswig-Holstein thunlichst folgen zu können, ohne jedes Mal den umständlichen Weg der Gesetzgebung betreten zu müssen, und weil unter den Bestimmungen über das Köhrungswesen diejenigen, welche die Natur von Ausführungsvorschriften haben, den größten Raum einnehmen, ist der Inhalt des Gesetzentwurfs auf das nothwendig Erschienene beschränkt und in die Form gebracht, daß die jeweilig angemessene Beordnung durch einfache Regierungsbekanntmachung erfolgen kann.

Es erscheint nun aber ferner nicht nur die Einheitlichkeit mit Holstein in den Grundsätzen über das Köhrungswesen zweckmäßig, sondern auch die Einheitlichkeit in deren Durchführung. Und diese letztere wird am besten dadurch gesichert werden können, daß das für den Bezirk des Herzogthums Holstein vom landwirthschaftlichen Generalverein und das von dessen Direktion jeweilig gewählte Mitglied diese Funktionen gleichzeitig auch im Fürstenthum Lübeck (freiwillig) übernehmen, zu welchem Zwecke in Aussicht genommen ist, der Regierung die Wahl zweier Mitglieder der für das Fürstenthum zu bildenden Köhrungs-Kommission, entsprechend derjenigen der Holsteinischen Köhrungs-Kommissionen unter 1. und 2. der schon angeführten Polizeiverordnung für Schleswig-Holstein vom 15. Mai 1884, vorzubehalten, während die beiden Mit-

glieder unter 3. daselbst vom Provinzialrath zu wählen sein werden. Die Bereitwilligkeit der jeweiligen beiden betreffenden Mitglieder der Holsteinischen Köhrungs-Kommissionen zur Uebernahme derselben Funktionen für das Fürstenthum darf vorausgesetzt werden.

Es ist noch in Erwägung gezogen:

1. ob, wie vom landwirthschaftlichen Provinzialverein für das Fürstenthum auf Befragen empfohlen worden, mit dem Hengstköhrungswesen eine Ertheilung von Prämien aus Staatsmitteln für ganz ausgezeichnete Deckhengste zu verbinden oder
2. die Aufstellung im Fürstenthum von einem oder zwei Deckhengsten aus dem königlichen Schleswig-Holsteinischen Landgestüt zu Traventhal zu erwirken sei.

Die Erwägung hat jedoch zu der Verneinung beider Fragen geführt, weil mit einer jeden dieser beiden Einrichtungen nothwendig bedeutende Aufwendungen aus Staatsmitteln verbunden sein würden, Staatsprämien aber, wenn nicht hoch bemessen, kaum von Erfolg sein dürften, hauptsächlich aber deshalb, weil unter den gegenwärtigen Verhältnissen, namentlich auch bei dem derzeitigen Stande der Hengsthaltung in Holstein, nicht zu besorgen sein wird, daß durch Einführung des Köhrungszwanges im Fürstenthum Mangel an der dem Bedürfniß entsprechenden Zahl von Deckhengsten eintreten werde, wenn nur die in Holstein jeweilig angeführten Deckhengste ohne weiteres auch im Fürstenthum zugelassen werden, was sich auf alle Fälle empfehlen wird und unbedenklich erscheint.

Köhrung der Deckhengste.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 20. September 1867 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 11. September 1876, betreffend die Köhrung der Deckhengste (Amtsblatt S. 338), für den Umfang des Regierungsbezirks unter einstweiligem Ausschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg und sämtlicher Westsee-Inseln mit Ausnahme von Föhr und Nordstrand, verordnet, was folgt:

§ 1. Die zur Bedeckung fremder Stuten aufgestellten Privathengste müssen in jedem Jahre einer Köhrungs-Kommission vorgestellt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Großherzoglich Oldenburgischen auf den Großherzoglichen Fideikommissgütern aufgestellten Hengste, sowie Ponihengste, welche eine Höhe von 1,20 Meter nicht erreichen.

§ 2. Die Köhrungskommissionen werden gebildet aus 5 Mitgliedern, nämlich:

1. aus je einem für den Bezirk des Herzogthums Schleswig bezw. den Bezirk des Herzogthums Holstein vom landwirthschaftlichen Generalverein zu wählenden Mitgliede, welches sämtlichen Köhrungs-Kommissionen seines Bezirkes beitrith, und in demselben wohnhaft ist;

2. aus je einem für die beiden Herzogthümer von der Direktion des genannten Vereins gewählten Mitgliede, welches ebenfalls sämtlichen Köhrungs-Kommissionen seines Bezirkes beitrith, und in demselben wohnhaft ist;
3. aus zwei für jeden Kreis von dem Kreistage zu wählenden Mitgliedern;
4. aus einem von der unterzeichneten Regierung zu bestimmenden beamteten Thierarzte.

Der jedesmalige königliche Gestüts-Inspektor ist befugt, an den Verhandlungen der Köhrungskommissionen theilzunehmen, und ist demselben über Zeit und Ort der Köhrungen von den Kommissions-Mitgliedern zu 1 rechtzeitig Mittheilung zu machen.

§ 3. Der Kreistag designirt bei der Wahl eines der zu wählenden Mitglieder zum Vorsitzenden der Kommission, welches die Vorbereitungen für die Köhrung im Kreise zu treffen, bei dieser das Geschäft zu leiten und das Protokoll zu führen hat.

§ 4. Die im § 2 zu 1 und 2 aufgeführten Kommissions-Mitglieder werden auf 3 Jahre gewählt.

Die daselbst zu 3 gedachten Mitglieder fungiren 4 Jahre.

Für jedes Kommissionsmitglied wird zugleich ein Stellvertreter gewählt.

§ 5. Ueber die Qualifikation der Hengste entscheidet die Kommission nach Stimmenmehrheit.

Gegen diese Entscheidung findet ein Rekurs nicht statt.

Die Beschlüsse der Kommission werden in der in der Anlage A angegebenen Form protokolliert. Das Protokoll wird nach vollzogener Unterschrift sämmtlicher bei der Köhrung betheiligt gewesener Kommissions-Mitglieder dem Landrathsamte eingereicht.

§ 6. Die zur Bedeckung fremder Stuten zuzulassenden Hengste müssen das dritte Jahr vollendet haben. Erscheint ein bei der Hauptköhrung vorgeführter, noch nicht dreijähriger Hengst nicht soweit ausgebildet, um ihn gehörig beurtheilen zu können, so darf derselbe im Anfange des nächsten Jahres zur Nachköhrung wieder vorgeführt werden. Außerdem sind zur Nachköhrung zuzulassen solche Hengste, welche ausweislich eines Attestes der Ortspolizeibehörde erst nach der Hauptköhrung erworben sind, und solche, welche nach geschehener Anmeldung zur Hauptköhrung ausweislich der Bescheinigung eines approbierten Thierarztes derartig erkrankt sind, daß sie nicht nach dem Köhrungsorte haben befördert werden können.

§ 7. Die Anmeldung zur Nachköhrung muß für jeden Köhrungsbezirk (Holstein und Schleswig) und zwar vor dem 15. Januar bei dem im § 2 zu 1 bezeichneten Kommissionsmitgliede unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen geschehen.

Die Nachköhrung findet nicht in jedem einzelnen Kreise statt, sondern das genannte Mitglied der Kommission hat nach Maßgabe der eingelaufenen Anmeldungen den Ort und Termin, oder falls es erforderlich ist, die Orte und Termine für die Nachköhrungen seines ganzen Bezirkes, welche in der Regel in der ersten Hälfte des Februar abzuhalten sind, zu bestimmen und für Veröffentlichung derselben zu sorgen.

§ 8. Die Nachköhrungs-Kommission besteht aus den im § 2 zu 1, 2 und 4 genannten und den Mitgliedern desjenigen Kreises, in welchem die Nachköhrung stattfindet.

Den Landrathsämtern der Kreise, aus welchem Hengste zur Nachköhrung gestellt worden, sind Auszüge aus dem Protokolle mitzuthemen. Von der Nachköhrungs-Kommission ist der Regierung nach Beendigung der Nachköhrung eine Mittheilung darüber zu machen, wie viele Hengste aus den einzelnen Kreisen zur Nachköhrung gestellt und wie viele von diesen angeköhrt worden sind.

§ 9. Einem Antrage auf Nachköhrung zu einer anderen Zeit oder an einem anderen Orte als festgesetzt worden, kann stattgegeben werden, wenn der Antragsteller bei der Anmeldung sich erbieht, sämmtliche Kosten zu tragen.

§ 10. Bei der Beurtheilung der Hengste ist namentlich darauf zu sehen, daß dieselben frei von Erbfehlern sind, als:

1. Dummtoller,
2. Dämpfigkeit,
3. Kreuzlähmung,

4. periodischer Augenentzündung, sog. Mondblindheit,
5. allen Arten Staar,
6. Spath,
7. Schale,
8. Strahlkrebs.

§ 11. Die Kommission hat gebührende Rücksicht zu nehmen auf den Stand der Pferdebezücht und die Bedürfnisse der Züchter in jedem einzelnen Kreise, namentlich auf die Beschaffenheit der vorhandenen Zuchtstuten.

§ 12. Jeder zur Bedeckung fremder Stuten zugelassene Hengst darf nur in dem Kreise, für welche die Köhrung erfolgt ist, zum Decken aufgestellt werden. Ausnahmen können von der Regierung gestattet werden.

Auch ist der Hengst in der Regel während der Deckzeit an den vom Besitzer zu bestimmenden Orten zu belassen. Etwa vorzunehmende Aenderungen in dem Aufstellungsorte sind dem Landrathsamte vorher anzuzeigen.

§ 13. Die Reihenfolge, in welcher die Köhrungen in den beiden Köhrungsbezirken der Provinz beziehungsweise in den einzelnen Kreisen abgehalten werden, bestimmen die im § 2 zu 1 und 2 bezeichneten Kommissions-Mitglieder, den Ort oder diejenigen Orte, an denen die Köhrungen abzuhalten sind, deren aber in einem Kreise nicht mehr als drei sein dürfen, bestimmt der Vorsitzende der Kommission. Derselbe hat dem im § 2 zu 1 gedachten Mitgliede von seiner Bestimmung Mittheilung zu machen und den festgestellten Geschäftsplan dem Landrathsamte behufs der Veröffentlichung im Kreisblatte vorzulegen.

Das vom landwirthschaftlichen Generalverein gewählte Kommissions-Mitglied besorgt die Einnahmen und Ausgaben der Kommissionen und führt Rechnung über dieselben. Die Rechnung wird bis zum 1. August dem Landesdirektor eingereicht.

§ 14. Das nach § 5 aufgenommene Köhrungs-Protokoll wird dem Landrathsamte eingereicht. Das Landrathsamt hat durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kunde zu bringen, welche Hengste zugelassen worden sind, unter Hinzufügung der Zahl der zurückgewiesenen Hengste.

Auch über die Ergebnisse der Nachköhrung ist durch die Kreisblätter derjenigen Kreise, in welchen die Besitzer wohnhaft sind, bezw. die Hengste aufgestellt werden, eine Bekanntmachung zu erlassen.

§ 15. Die Besitzer geköhrter Hengste sind verpflichtet, ein Deckregister nach Anlage B, und zwar, falls sie Hengste in verschiedenen Kreisen aufstellen, für jeden Kreis ein besonderes Register zu führen. Das Deckregister ist bis spätestens Mitte Juli jeden Jahres und zwar ohne besondere Aufforderung an das Landrathsamt desjenigen Kreises, in welchem der Ort, an welchem der Hengst aufgestellt gewesen, belegen ist, einzureichen. Der Köhrungs-Kommission steht die Einsicht in dieselben frei.

§ 16. Für jeden im Köhrungs- bezw. Nachköhrungs-Termine vorgeführten Hengst, welcher zur Bedeckung fremder Stuten geeignet befunden wird, sind an Gebühren bei der erstmaligen Anköhrung 15 *M.*, bei jeder wiederholten Anköhrung 6 *M.* an die Kommission zu entrichten; für einen Hengst, welcher ungeeignet befunden worden, wird keine Gebühr erhoben.



§ 17. Die Besitzer der zugelassenen Hengste erhalten für jeden derselben einen von der Kommission ausgestellten Erlaubnißschein.

§ 18. Die im § 2 Nr. 3 genannten Mitglieder der Röhungs-Kommission erhalten für jeden Tag, an welchem sie bei Besichtigung von Hengsten thätig sind, 9 *M* Tagesgelde und an Reisekosten pro Kilometer Landweg 40 *S* und pro Kilometer Eisenbahn oder Dampfboot 13 *S*. Die übrigen Mitglieder erhalten für jeden Geschäftstag und jeden zur Beivohnung der Röhung erforderlichen Reisetag 12 *M* Tagesgelde und an Reisekosten pro Kilometer Eisenbahn oder Dampfboot 12 *S* und bei Reisen, welche nicht auf Dampfbooten oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, pro Kilometer 60 *S*. Wenn das Geschäft mehrere Tage dauert, so wird für den Tag der Rückkehr nach dem Wohnorte nur die Hälfte der Tagesgelde von 12 *M* liquidirt; das Gleiche tritt in dem Falle ein, wenn die Reise nur einen Tag dauert und nicht die Abwesenheit während der Nacht erfordert.

§ 19. Zur Bestreitung dieser Kosten werden die bei Vorführung der Hengste zu zahlenden Gebühren (§ 16)

Schleswig, den 15. Mai 1884.

Königliche Regierung.

A.

Protokoll

über die Röhung der im Jahre 18 . . . aus dem Kreise vorgeführten Hengste.

Laufende Nr.	Datum der Untersuchungen.	Name und Stand des zeitigen Eigentümers.	Wohnort	Bezeichnung des Hengstes				Ort, wo der Hengst zum Bedecken aufgestellt werden soll.	Höhe des Deckgeldes, für welches der Hengst decken soll.	Entscheidung der Röhungs-Kommission.	Bemerkungen.
				Name, Farbe und Abzeichen.	Alter	Größe m em					

B.

Register

der durch den geföhrten Hengst des zu Kreis
im Jahre 18 . . gedeuteten Stuten.

Laufende Nr.	Wohnort der Eigenthümer der Zuchtstuten	Namen	Farbe und Abzeichen der Zuchtstuten	Deren		Name des Beschälers	In den Monaten					Bemerkungen.	
				Alter Jahr	Maß m cm		Januar	Februar	März	April	Mai		Juni

Polizeiverordnung,

betreffend die Abänderung der §§ 12 und 16 der Polizeiverordnung über die Köhrung der Deckhengste vom 15. Mai 1884 (Amtsblatt Seite 477).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, unter Zustimmung des Bezirksausschusses, was folgt:

Die Polizeiverordnung über die Köhrung der Deckhengste vom 15. Mai 1884 (Amtsblatt S. 477) erfährt die nachstehenden Abänderungen:

1. An Stelle des zweiten Absatzes des § 12 treten folgende Bestimmungen:

Der Ort, an welchem der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll, ist dem Landrathe vorher anzuzeigen und darf ohne dessen Genehmigung nicht verändert werden.

Schleswig, den 23. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Das Decken darf nur an solchen Orten stattfinden, wo sowohl der Zutritt als auch das Zusehen unbetheiligter Personen ausgeschlossen ist.

Ein Wechseln des Ausstellungsortes des Hengstes ist mit Genehmigung des Landraths zulässig. Das Umherziehen mit Hengsten zum Bedecken der Stuten ist verboten.

2. Der § 16 erhält folgende Fassung:

Für jeden im Köhrungs- bzw. im Nachköhrungs-Termin vorgeführten Hengst ist eine Gebühr von sechs Mark, im Falle erstmaliger Anköhrung von fünfzehn Mark an die Köhrungskommission zu entrichten.



Geschehen

Eutin, auf dem Rathhause, 1895 Mai 28, Vormittags 10 Uhr.

Nachdem durch Schreiben Großherzoglicher Regierung vom 17. d. Mts. der Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck zur diesjährigen ordentlichen Versammlung auf heute einberufen worden war, hatte sich zur Eröffnung derselben der Herr Regierungs-Präsident Müzenbecher unter Hinzuziehung des Unterzeichneten als Protokollführer hierher begeben, woselbst auch die Herren Oberregierungsrath Mücke und Regierungsrath Lubinus anwesend waren.

Es waren folgende Mitglieder des Provinzialraths erschienen:

— — — — —
 V. Vorlage Nr. 2. Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Köhrung der Deckhengste.

Aus der Mitte des Provinzialrathes wurde unter Hinweis auf die früheren Verhandlungen hervorgehoben, daß der immer mehr zunehmenden Aufstellung solcher Hengste, welche in Holstein abgeköhrt (oder nicht abgeköhrt) seien, im Interesse unserer Pferdezucht Einhalt gethan werden müsse; es könne indessen bedenklich erscheinen, diese Sache auf dem vorgeschlagenen Wege zu beordnen, doch

werde vorausgesetzt werden können, daß die Regierung wegen der zu treffenden Bestimmungen mit dem landwirthschaftlichen Provinzial-Verein werde in Verbindung treten.

Von anderer Seite wurde noch die Frage angeregt, ob überall die gesetzliche Regelung erforderlich sei und nicht eine Polizeiverordnung genüge.

Regierungsseitig wurde bemerkt, daß durch die Einführung der Hengstköhrung eine hier neue Einrichtung getroffen werden solle, deren Bedeutung nach den im Großherzogthum bestehenden Grundsätzen es erforderlich erscheinen lasse, die Feststellung wenigstens der Hauptbestimmungen nicht auf dem Wege der Polizeiverordnung, sondern des Gesetzes vorzunehmen. Die nähere Beordnung werde dann aus den in den Motiven zum Gesetzentwurf angegebenen Zweckmäßigkeitsgründen der einfachen Regierungsbekanntmachung unbedenklich zu überlassen sein.

Die Vorlage Nr. 2 wurde einstimmig gutachtlich angenommen.

— — — — —
 Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
 Mahlstedt. Muus. Bielefeldt.

Zur Beglaubigung.
 R. Schläffe.



Anlage 40.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem Landtage des Großherzogthums wird hierneben der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landes- kulturfonds für die Finanzperiode 1897/99 überreicht, in- dem in Betreff der Begründung auf die in der Kolonne

Oldenburg, 1896 November 4.

Bemerkungen enthaltenen erläuternden Ausführungen Bezug genommen wird.

Die Staatsregierung läßt beantragen: der geehrte Landtag wolle dem anliegenden Vor- anschlage seine Zustimmung ertheilen.

Staatsministerium.
Janßen.

Mützenbecher.

<p>A. Einnahmen.</p> <p>1. Staatliche Einnahmen</p> <p>2. Einnahmen aus dem Staatlichen Vermögen</p> <p>3. Einnahmen aus dem Staatlichen Schulden</p> <p>4. Einnahmen aus dem Staatlichen Darlehen</p>				
<p>B. Ausgaben.</p> <p>1. Staatliche Ausgaben</p> <p>2. Ausgaben für den Staatlichen Vermögenserwerb</p> <p>3. Ausgaben für den Staatlichen Schuldendienst</p> <p>4. Ausgaben für den Staatlichen Darlehen</p>				



Nebenanlage

Vor-

der Einnahmen

des Landeskulturfonds für

für die Jahre

§	1893. Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	1894. Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	1895. Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	1896. Vor- anschlag. <i>M</i>	Voranschlags-Titel.
A. Einnahmen.					
I. Feststehende Einnahmen.					
1.	—	25 482,66 (1 000)	90 850,14 (—)	—	Kassenbestand
2.	38 104,98	33 801,45 (31 500)	33 376,18 (31 600)	31 700,—	Aus Zeit- und Erbpacht, Torfgeld zc.
II. Einnahmen, die in ihren Beträgen wandelbar sind.					
3.	2 727,83	4 930,79 (2 880)	4 727,11 (2 880)	2 890,—	Verschiedene Einnahmen
4.	57 161,75	72 668,72 (47 920)	37 203,86 (59 520)	62 610,—	Kauf- und Ablösungsgelder für veräußerte Grundstücke bezw. Berechtigungen zc.
					Summa der <u>Einnahmen</u>

zu Anlage 40.
anschlagn
 und Ausgaben
 das Herzogthum Oldenburg
 1897, 1898 und 1899.

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.								
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>									
	Voranschlag.										
120 000,—	—	—	Die Höhe des Kassenbestandes ermöglicht es, was bis dahin nicht thunlich war, gleich nach der Genehmigung des Voranschlags die für 1897 bewilligten Verwendungen ausführend in Angriff zu nehmen.								
32 200,—	32 200,—	32 200,—	Es sind veranschlagt auf Grund der Ergebnisse der Vorjahre bezw. besonderer Ermittlungen jährlich: <ul style="list-style-type: none"> a) an Canon für Kauf- und Kulturplacken <i>M</i> 150,— b) an Torfgeld für Zehnt- und Consensmoore, an Recognition und Pacht für Buchweizenmoore, an Recognition für Vieh- und Schafweide, an Erlös aus dem Mähen von Heide und Streu zc. " 26 400,— c) an Pacht für Wiesen, an Grassaufgeld und an sonstigen kleinen Pachteinahmen " 5 650,— <p style="text-align: right;"><i>M</i> 32 200,—</p>								
4 500,—	2 500,—	2 300,—	Es sind hier zu verrechnen: Zinsen für belegte Kassenbestände, desgleichen für noch nicht fällige Kaufgelder zc., Verzugszinsen, erstattete Vorschüsse, z. B. von dargeliehenen oder ausgelegten, Meliorationsgelder zc. zc.								
50 000,—	50 000,—	49 100,—	Der Anschlag befaßt: <ul style="list-style-type: none"> a) an bereits zur Hebung beorderten Kaufgeldern <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">1897.</td> <td style="text-align: right;">1898.</td> <td style="text-align: right;">1899.</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">4 878 <i>M</i></td> <td style="text-align: right;">4 928 <i>M</i></td> <td style="text-align: right;">4 953 <i>M</i></td> </tr> </table> b) an zu erhebenden Kaufgeldern für in den Jahren 1897/99 vorzunehmende Veräußerungen 45 122 " 45 072 " 44 147 " <p style="text-align: right;">zusf. 50 000 <i>M</i> 50 000 <i>M</i> 49 100 <i>M</i></p>		1897.	1898.	1899.		4 878 <i>M</i>	4 928 <i>M</i>	4 953 <i>M</i>
	1897.	1898.	1899.								
	4 878 <i>M</i>	4 928 <i>M</i>	4 953 <i>M</i>								
206 700,—	84 700,—	83 600,—									

§	1893. Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	1894. Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	1895. <i>M</i>	1896. Vor- anschlag. <i>M</i>	Voranschlags-Titel.
5.	—	—	—	100 000,—	<p>Ferner:</p> <p>III. Einnahmen aus Kleitransportbetrieb.</p> <p>Zur Förderung der Kleimeliorationen durch den Transport von Klei per Gleisanlagen aus dessen Lagerplätzen in der Marsch zu den zu meliorirenden Grundstücken. Die Einnahmen aus dem transportirten und gelieferten Klei sind veranschlagt auf rund jährlich 100 000 <i>M</i>. (Die hier erwachsenden Einnahmen werden von den Ausgaben des § 17 der Ausgaben abgesetzt.)</p>
					<p>B. Ausgaben.</p> <p>I. Ständige Ausgaben.</p>
1.	5 069,89	6 572,40 (8 300)	5 128,16 (9 000)	9 000,—	Zu Reiskosten u. der Aemter und Techniker, zu Remunerationen an nicht besoldete Techniker, zu technischen Vorarbeiten, Büroaufkosten u. s. w. u. s. w. zum Zwecke der Förderung der Landeskultur-Angelegenheiten und Arbeiten jeder Art
2.	3 909,96	879,91 (4 500)	281,52 (4 500)	4 500,—	Zu Beiträgen des Staats zu den Kosten der Theilung der Marken, sowie zu den Kosten der Folgeeinrichtungen der Theilung der Marken und Gemeinheiten.
3.	—	9 000,— (9 000)	9 000,— (9 000)	9 000,—	Zahlung an die Kanalbaukasse als durchschnittlicher Ertrag der in die Kasse des Landeskulturfonds fließenden Einnahmen an Aufgeld für an den Staatskanälen eingewiesene Kolonate

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
			In einem Jahre, in welchem der Kleitransport mit am erfolgreichsten und stärksten betrieben wurde, im Jahre 1892, beliefen sich die Einnahmen aus Kleitransport auf 104 285 <i>M</i> 97 <i>S</i> , somit wird der Durchschnittssatz von jährlich 100 000 <i>M</i> gerechtfertigt sein. In der Finanzperiode 1894/96 hat der Kleitransportbetrieb geruht.
			Es sind veranschlagt jährlich:
			a) für Reisekosten zc. der Aemter und Techniker <i>M</i> 2 000,—
			b) für Vergütungen der Techniker, Wiesenbauer, Schreiber zc., soweit die erforderlichen Mittel nicht nach Maßgabe der Thätigkeit auf andere Ausgabe-§§ zu übernehmen sind 2 500,—
11 000,—	11 000,—	11 000,—	c) zu Remunerationen für engagirte Techniker zc. bis zu 4 000,—
			d) zur Bezahlung von Winterschullehrern für Haus- und Bureauarbeiten im Interesse des Landeskulturfonds, desgleichen von Lehrern der Landwirthschafts- und Ackerbau- schulen in dienstfreien Zeiten bis zu 1 000,—
			e) zur Bezahlung von Tagegeldern, Reisekosten und Auslagen des Kurators und des Vorstehers der Moorversuchsstation in Bremen, soweit solche veranlaßt werden, zur Förderung der Kultur-Besichtigungs- zc. Reisen im Herzogthum Olden- burg auszuführen zc. zc. bis zu 1 500,—
			<i>M</i> 11 000,—
3 000,—	3 000,—	3 000,—	Wenn die Zahl der noch zu theilenden bezw. zur Zeit in Theilung stehenden Marken auch immer mehr abnimmt, so ist die Herstellung der Folgeeinrichtungen in den getheilten Gemeinheiten und Marken noch stark im Zuge und sind die veranschlagten Mittel erforderlich, um hierbei den Verpflichtungen des Staates, vertreten durch den Landeskulturfonds, nachzukommen.
7 000,—	7 000,—	7 000,—	In der Finanzperiode 1894/96 war der jährliche Zuschuß auf 9000 <i>M</i> festgesetzt, da aber in den 3 Jahren nur durchschnittlich jährlich 5000 <i>M</i> an Aufgeldern für an den Staatskanälen eingewiesene Kolonate eingekommen sind, so ist das Mittel beider Zahlen $\frac{9000 + 5000}{2} = 7000$ <i>M</i> als zu- treffend erachtet und hier eingestellt.

§	1893. Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	1894. Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	1895. Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	1896. Vor- anschlag. <i>M</i>	Voranschlags-Titel.
4.	—	1 040,30 (1 500)	1 094,40 (1 500)	1 500,—	Zur Deckung der für die Grundstücke des Landeskultur- fonds zu zahlenden Gemeinde- und Genossenschafts- Lasten, sowie zur Zahlung der Beiträge dieses Fonds für die in seinem Auftrage und Interesse beschäftigten Arbeiter, zur Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Alters- Versicherung
					<u>Summa zu I</u>
II. Ausgaben, welche nur insoweit eintreten, als die Einnahmen die erforderlichen Mittel zu ihrer Deckung bieten.					
5.	7 178,79	5 589,53 (16 900)	5 071,63 (17 195)	18 905,—	Zur Vorbereitung der im Besitze des Landeskultur- fonds befindlichen unkultivirten Grundstücke behufs deren Ueber- führung zur Kultur bezw. zur vortheilhaften Verwerthung, auch zur Nugbarmachung angekaufter, meliorationsfähiger Grundstücke behufs deren besseren Verwerthung oder Wiederveräußerung nach Durchführung von Meliorationen auf denselben
6.	2 099,—	14 000,— (8 000)	9 300,— (16 000)	16 000,—	Zur Erwerbung von Grundstücken für den Landeskultur- fonds zwecks Melioration, Arrondirung u. s. w.
7.	2 251,14	1 126,70 (7 000)	4 014,60 (7 000)	7 000,—	Zur Anlage und weiteren Entwicklung von Ansiedelungen und Kolonien, auch zur Unterstützung unbemittelter kleiner Landwirthe in der Hebung ihres wirtschaftlichen Be- triebes, sowie zur Unterstützung in Folge elementarer Ereignisse nothleidender kleiner Landwirthe, zu Darlehen an dieselben zwecks Ausführung von Meliorationen . . .

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.																																																																
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>																																																																	
	Voranschlag.																																																																		
1 500,—	1 500,—	1 500,—	<p>Der Jahresbetrag ist nach den bisher thatsächlich erwachsenen Ausgaben mit einem mäßigen Zuschlage festgesetzt. Es sind veranschlagt: a) als jährlicher Ersatz für Abgaben-Zahlungen an die Landes-kasse zu zahlen <i>M</i> 1000,— b) Versicherungsbeiträge jährlich: 1. zu den Krankenkassen " 50,— 2. zur Unfallversicherung " 100,— 3. zur Invaliditäts- und Altersversicherung " 100,— c) für unvorhergesehene Fälle und etwaige Steigerung der Beiträge zu b, 1 bis 3 " 250,— <i>M</i> 1500,—</p>																																																																
22 500,—	22 500,—	22 500,—																																																																	
			Der Anschlag befaßt:																																																																
			<table border="0"> <thead> <tr> <th></th> <th>1897.</th> <th>1898.</th> <th>1899.</th> </tr> <tr> <th></th> <th><i>M</i></th> <th><i>M</i></th> <th><i>M</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Die Amtsbezirke:</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. Oldenburg</td> <td>6 255,50</td> <td>3 014,50</td> <td>2 730,—</td> </tr> <tr> <td>2. Westerstede</td> <td>5 510,—</td> <td>3 410,—</td> <td>3 010,—</td> </tr> <tr> <td>3. Varel</td> <td>1 500,—</td> <td>2 250,—</td> <td>2 250,—</td> </tr> <tr> <td>4. Zeven</td> <td>50,—</td> <td>50,—</td> <td>50,—</td> </tr> <tr> <td>5. Brake</td> <td>2 000,—</td> <td>2 000,—</td> <td>2 000,—</td> </tr> <tr> <td>6. Elsfleth</td> <td>3 585,—</td> <td>2 485,—</td> <td>3 495,—</td> </tr> <tr> <td>7. Delmenhorst</td> <td>225,—</td> <td>225,—</td> <td>225,—</td> </tr> <tr> <td>8. Wildeshausen</td> <td>100,—</td> <td>100,—</td> <td>100,—</td> </tr> <tr> <td>9. Behta</td> <td>600,—</td> <td>500,—</td> <td>500,—</td> </tr> <tr> <td>10. Cloppenburg</td> <td>4 000,—</td> <td>1 450,—</td> <td>1 550,—</td> </tr> <tr> <td>11. Friesoythe</td> <td>2 980,—</td> <td>3 010,—</td> <td>4 010,—</td> </tr> <tr> <td>12. Zur directen Verwendung</td> <td>194,50</td> <td>3 505,50</td> <td>3 080,—</td> </tr> <tr> <td>Zusammen</td> <td>27 000,—</td> <td>22 000,—</td> <td>23 000,—</td> </tr> </tbody> </table>		1897.	1898.	1899.		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	Die Amtsbezirke:				1. Oldenburg	6 255,50	3 014,50	2 730,—	2. Westerstede	5 510,—	3 410,—	3 010,—	3. Varel	1 500,—	2 250,—	2 250,—	4. Zeven	50,—	50,—	50,—	5. Brake	2 000,—	2 000,—	2 000,—	6. Elsfleth	3 585,—	2 485,—	3 495,—	7. Delmenhorst	225,—	225,—	225,—	8. Wildeshausen	100,—	100,—	100,—	9. Behta	600,—	500,—	500,—	10. Cloppenburg	4 000,—	1 450,—	1 550,—	11. Friesoythe	2 980,—	3 010,—	4 010,—	12. Zur directen Verwendung	194,50	3 505,50	3 080,—	Zusammen	27 000,—	22 000,—	23 000,—
	1897.	1898.	1899.																																																																
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>																																																																
Die Amtsbezirke:																																																																			
1. Oldenburg	6 255,50	3 014,50	2 730,—																																																																
2. Westerstede	5 510,—	3 410,—	3 010,—																																																																
3. Varel	1 500,—	2 250,—	2 250,—																																																																
4. Zeven	50,—	50,—	50,—																																																																
5. Brake	2 000,—	2 000,—	2 000,—																																																																
6. Elsfleth	3 585,—	2 485,—	3 495,—																																																																
7. Delmenhorst	225,—	225,—	225,—																																																																
8. Wildeshausen	100,—	100,—	100,—																																																																
9. Behta	600,—	500,—	500,—																																																																
10. Cloppenburg	4 000,—	1 450,—	1 550,—																																																																
11. Friesoythe	2 980,—	3 010,—	4 010,—																																																																
12. Zur directen Verwendung	194,50	3 505,50	3 080,—																																																																
Zusammen	27 000,—	22 000,—	23 000,—																																																																
27 000,—	22 000,—	23 000,—																																																																	
			Der Anschlag befaßt:																																																																
			<table border="0"> <thead> <tr> <th></th> <th>1897.</th> <th>1898.</th> <th>1899.</th> </tr> <tr> <th></th> <th><i>M</i></th> <th><i>M</i></th> <th><i>M</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Die Amtsbezirke:</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. Oldenburg</td> <td>1 000</td> <td>1 000</td> <td>1 000</td> </tr> <tr> <td>2. Westerstede</td> <td>1 750</td> <td>1 800</td> <td>1 750</td> </tr> <tr> <td>3. Varel</td> <td>4 100</td> <td>200</td> <td>200</td> </tr> <tr> <td>4. Elsfleth</td> <td>300</td> <td>300</td> <td>300</td> </tr> <tr> <td>5. Delmenhorst</td> <td>500</td> <td>500</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>6. Wildeshausen</td> <td>500</td> <td>450</td> <td>450</td> </tr> </tbody> </table>		1897.	1898.	1899.		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	Die Amtsbezirke:				1. Oldenburg	1 000	1 000	1 000	2. Westerstede	1 750	1 800	1 750	3. Varel	4 100	200	200	4. Elsfleth	300	300	300	5. Delmenhorst	500	500	500	6. Wildeshausen	500	450	450																												
	1897.	1898.	1899.																																																																
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>																																																																
Die Amtsbezirke:																																																																			
1. Oldenburg	1 000	1 000	1 000																																																																
2. Westerstede	1 750	1 800	1 750																																																																
3. Varel	4 100	200	200																																																																
4. Elsfleth	300	300	300																																																																
5. Delmenhorst	500	500	500																																																																
6. Wildeshausen	500	450	450																																																																
8 000,—	16 000,—	16 000,—																																																																	
10 000,—	7 500,—	7 500,—																																																																	

§	1893. Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	1894. Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	1895. Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	1896. Vor- anschlag. <i>M</i>	Voranschlags-Titel.
8.	744,73	2 030,22 (5 540)	1 069,58 (6 145)	6 315,—	Zur Förderung von Drainagen, genossenschaftlichen Kanalbauten, Beuferungen, Ent- und Bewässerungs-Anlagen und Angelegenheiten, zur Unterstützung von Genossenschaften und Gemeinden in diesen Angelegenheiten, zu Beihülfen behufs Ausbildung von Landeskulturtechnikern und Wiesenbauern u. s. w.
9.	134,68	603,45 (960)	— 40,90 (960)	1 080,—	Zur Förderung von Verkoppelungen, Wirthschaftsregulirungen, zur Einführung neuer Kulturarten, zu Beihülfen zu Untergrundsuntersuchungen, Düngungs- und anderen landwirthschaftlichen Versuchen u. s. w.
10.	400,00	712,40 (1 000)	614,50 (1 000)	1 000,—	Zur Förderung der Obstkultur und zur Obstverwerthung, zur Förderung des Gartenbaues, des Hopfenbaues und der Korbweidenkultur u. s. w. u. s. w.
11.	45,95	494,46 (2 600)	1 744,85 (2 700)	2 700,—	Zur Förderung von Waldkulturen auf Grundstücken des Landeskulturfonds und auf Privatbesitzungen, bei letzteren durch Gewährung fachmännischer Anleitung, durch Beihülfen zu den Kosten der Deckung von Wehständen und Pulvermooren und zu Vorbereitungsarbeiten für obige Zwecke, durch Zuwendung von Pflanzen und Samen, sowie endlich zur Förderung des forstwirthschaftlichen Unterrichts in den landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten des Herzogthums Oldenburg



1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.			
Voranschlag.						
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
			7. Bechta	200	150	250
			8. Cloppenburg	150	200	150
			9. Friesoythe	400	400	400
			10. Zur direkten Verwendung be-			
			stimmt	1 100	2 500	2 500
			Zusammen	10 000	7 500	7 500
			Der Anschlag befaßt:	1897.	1898.	1899.
			Die Amtsbezirke	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
			1. Oldenburg	16 644	7 750	7 750
			2. Westerstede	800	1 100	1 100
			3. Varel	1 200	900	900
23 600,—	16 000,—	15 400,—	4. Delmenhorst	200	200	200
			5. Wildeshausen	300	300	300
			6. Bechta	400	400	500
			7. Cloppenburg	200	200	200
			8. Friesoythe	3 575	4 950	4 200
			9. Zur direkten Verwendung und			
			zur Abrundung	281	200	250
			Zusammen	23 600	16 000	15 400
			Die früher (1894/96 im § 14) veranschlagten Beihilfen für genossenschaft-			
			lichen Kanalbau sind für 1897/99 in diesem § 8 mit befaßt.			
1 800,—	1 800,—	1 900,—	Die Ausdehnung des Wirkungskreises des Verkoppelungsgesetzes auf die Moore			
			des Herzogthums, verbunden mit den energisch aufzunehmenden Bestrebungen			
			zur genossenschaftlichen Kanalisation mehrerer ausgedehnter Moorflächen im			
			Amte Friesoythe und die auf den Geest- und in den Moordistrikten des			
			Herzogthums mehr und mehr erwachende Bewegung, die nutzbaren Schichten			
			des Untergrundes der zu verbessernden Ländereien zu erforschen und mit			
			der Anwendung künstlicher Düngemittel auf Grund chemischer Untersuchung			
			des Untergrundes vorzugehen, läßt es nothwendig erscheinen, hier größere			
			Mittel, als bisher, bereit zu stellen.			
4 000,—	4 000,—	4 000,—	Es sind veranschlagt, für die bisherigen Zwecke zur Förderung des Obstbaues			
			und der Gartenkultur jährlich	<i>M</i> 1 000,—		
			Jahresvergütung eines gärtnerischen Fachmannes als Wander-			
			lehrer zc. 1500 <i>M</i> , zu Reisekosten 750 <i>M</i>	" 2 250,—		
			Für Hebung des Hopfenbaues 200 <i>M</i> und der Weiden-			
			kultur 550 <i>M</i>	" 750,—		
				<i>M</i> 4 000,—		
4 500,—	4 500,—	4 000,—	Zur Deckung von Wechänden und Pulvermoorflächen im Besitze des Landes-			
			kulturfonds sind 1897/99 im Ganzen	<i>M</i> 9 700		
			zur Verwendung in Aussicht genommen.			
			Zur Unterstützung von Aufforstungen bei bedürftigen privaten			
			Grundbesitzern	" 2 100		
			Zur allgemeinen Förderung der privaten Waldkultur durch Unter-			
			richt und örtliche Unterweisung	" 1 200		
			Zusammen für 1897/99	<i>M</i> 13 000		

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
			Gegenüber dem anwachsenden Interesse in landwirthschaftlichen Kreisen ist eine mäßige Steigerung der bisher jährlich mit 3000 <i>M</i> vorgesehenen Mittel auf 3500 <i>M</i> rathsam erachtet, unter gleichzeitiger Entlastung dieses § durch Ueberweisung der Mittel zur Hebung der Fischzucht auf den nächsten § 13.
3 500,—	3 500,—	3 500,—	
1 200,—	1 400,—	1 600,—	Es ist an der Zeit, die Hebung dieser Nebenbetriebe des Landwirthschaftsgewerbes anregend zu fördern. Gegenüber den bedeutenden Erfolgen, die aus der Bevölkerung unserer Gewässer im Binnenlande mit nutzbaren, werthvolleren Fischgattungen zu erzielen sein dürften und die in dem Betriebe der Bienenzucht und Geflügelzucht von Einzelnen bezw. von Vereinen bereits erreicht sind, empfiehlt es sich, hier mit staatlichen Mitteln fördernd einzugreifen.
8 000,—	8 000,—	8 000,—	Es sind veranschlagt zu bisherigen Zwecken, jährlich . . . <i>M</i> 7 000,— Zur Bezahlung chemischer Analysen jährlich " 500,— Zu Reisekosten, soweit solche hier zu verrechnen sind " 500,— <u><i>M</i> 8 000,—</u>
1 000,—	1 000,—	1 000,—	Gemäß der bisherigen Veranschlagung.
2 900,—	2 800,—	2 600,—	
95 500,—	88 500,—	88 500,—	
22 500,—	22 500,—	22 500,—	
118 000,—	111 000,—	111 000,—	

§	1893.	1894.	1895.	1896.	1897.		
	Rechnungs- ergebnis. <i>M.</i>	Rechnungs-Ergebnis (und Voranschlag). <i>M.</i>	<i>M.</i>	Vor- anschlag. <i>M.</i>	Voranschlags-Titel.		
					Vergleichung.		
					Es sind veranschlagt:		
					Die Gesamt-Einnahmen zu
					" " Ausgaben "
							Ueberschuß Fehlbetrag

B e m e r =

1. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist bei sämtlichen Bewilligungen gestattet.

2. Die Ausgaben dürfen zu keiner Zeit die für den Landeskulturfonds in Kasse befindlichen oder in ihrem Ein-

gange sicher gestellten Mittel übersteigen und im Ganzen nicht größer werden, als die im Voranschlage festgestellte Gesamtsumme beträgt.

3. Zu den §§ 2, 6, 7 und 15 der Ausgaben:
Ueberschreitungen der Voranschlagsbeträge sind

1897.	1898.	1899.	Bemerkungen.
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
206 700,—	84 700,—	83 600,—	
118 000,—	111 000,—	111 000,—	
88 700,—	—	—	
—	26 300,—	27 400,—	Der Ueberschuß im Jahre 1897 ad <i>M</i> 88 700 dient zur Deckung der Fehlbeträge in den Jahren 1898 und 1899 ad zuß. " 53 700 so daß ein Ueberschuß verbleibt von <i>M</i> 35 000

fungen.

gestattet, wenn solche durch Ersparungen bei den übrigen §§ der Ausgaben gedeckt werden.

Die Erlöse für angekaufte und demnächst wieder verkaufte Grundstücke sind von den betreffenden Ausgaben für den Ankauf von Grundstücken wieder in Abzug zu bringen.

4. Sofort nach dem Zusammentritt jedes ordentlichen Landtages hat die Staatsregierung specielle Nachweisungen über die sämtlichen Einnahmen und Verwendungen des Landeskulturfonds, soweit dies der Zeit nach geschehen kann, dem Landtage mitzutheilen.